

# ***Happy Slapping und mehr...***

Brutale, menschenverachtende oder beleidigende Bilder auf Handys



RAT FÜR KRIMINALITÄTSVERHÜTUNG  
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Herausgeber**

Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein

**Redaktion**

Geschäftsführung des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein  
im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Telefon: 0431 988-3155 (Günther Kronbügel)

Telefon: 0431 988-3156 (Regina Müller-Kronbügel)

Fax: 0431 988-3104

[www.kriminalpraevention-sh.de](http://www.kriminalpraevention-sh.de)

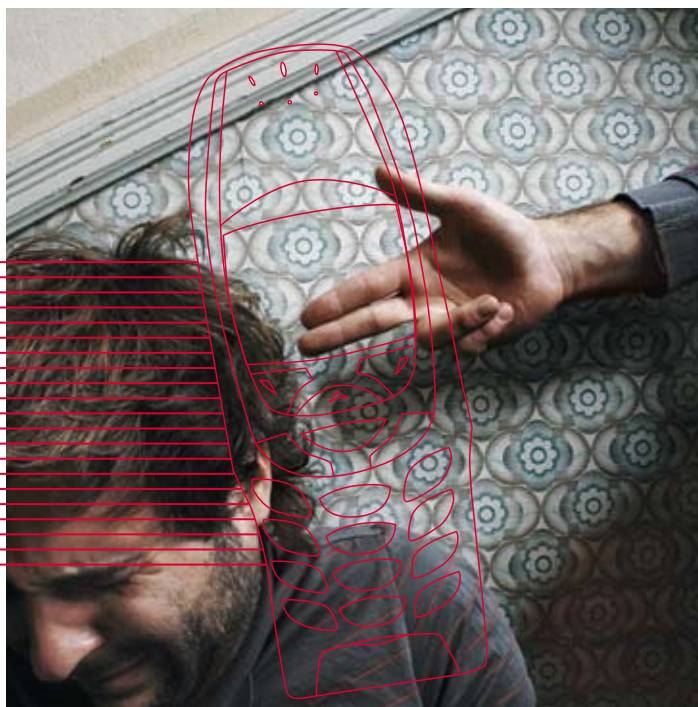
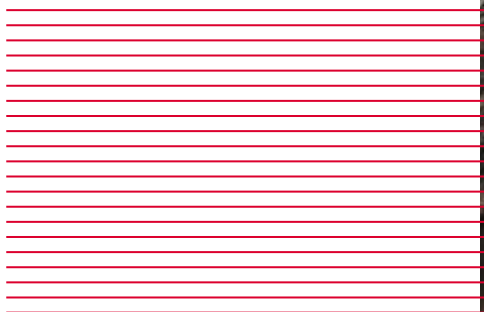
**Gestaltung und Satz**

Eyekey Design | Kiel

[www.eyekey.de](http://www.eyekey.de)

**Fotos**

[www.photocase.com](http://www.photocase.com)



## **VORWORT**

### BRUTALE, MENSCHENVERACHTENDE ODER BELEIDIGENDE BILDER AUF HANDYS



Die Presse berichtet zunehmend über brutale, menschenverachtende oder beleidigende Videos und Bilder auf Handys von Kindern und Jugendlichen. Der Landesrat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein hat deshalb zum Thema „Happy Slapping“ – einer besonders perfiden Art der Handynutzung – eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Fachressorts der Landesregierung auch Fachkräfte aus der Mobilfunkbranche, der Jugend- und Opferhilfe, der Polizei, der Schule und der Schulelternschaft angehören.

Die Arbeitsgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Phänomen „Happy Slapping“ und die dazugehörigen Fachbegriffe erläuternd darzustellen. Ziel des Berichtes ist es darüber hinaus, sowohl die Politik auf allen Ebenen, als auch die Betroffenen vor Ort für das Thema zu sensibilisieren sowie Erwachsenen Hintergrundwissen für den Dialog mit Kindern und Jugendlichen über ethische und juristische Aspekte im Zusammenhang mit der Nutzung moderner Medien zu vermitteln.

Hierzu werden Denkanstöße geliefert und Handlungsempfehlungen formuliert.



|                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | <p>4.2.3 Technikerin / Techniker <b>SEITE 25</b></p> <p>4.2.4 Voyeurin / Voyeur <b>SEITE 25</b></p> <p>4.2.5 Mitläuferin / Mitläufer <b>SEITE 25</b></p> <p>4.2.6 Zuschauer / Mitwisser <b>SEITE 25</b></p> <p>4.3 Motivlage und Rollenverteilung bei Handy-Missbrauch durch Fotos und Videos aus dem Internet <b>SEITE 25</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>KAPITEL 5</b>  | TATSITUATIONEN <b>SEITE 26</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>KAPITEL 6</b>  | <p>6. Prävention <b>SEITE 27</b></p> <p>6.1 Medienkompetenz <b>SEITE 27</b></p> <p>6.1.1 Was ist Medienkompetenz? <b>SEITE 28</b></p> <p>6.1.2 Handynutzung bei Kindern und Jugendlichen <b>SEITE 28</b></p> <p>6.1.3 Medienerziehung – aber richtig <b>SEITE 29</b></p> <p>6.1.4 Generationenübergreifendes Lernen <b>SEITE 30</b></p> <p>6.2 Interventionsschritte innerhalb des schulischen Kontextes bei Handy-Missbrauch <b>SEITE 30</b></p> <p>6.3 Was können die Anbieter im Bereich Mobilfunk tun, um „Happy Slapping“ und eine Konfrontation Minderjähriger mit für sie ungeeigneten Inhalten auf Handys zu verhindern? <b>SEITE 32</b></p> <p>6.3.1 Missbrauch von Handys: Die Rolle der Anbieter <b>SEITE 32</b></p> <p>6.3.2 Gewalt und Technik: Motivation durch Möglichkeiten <b>SEITE 33</b></p> <p>6.3.3 Sperren und Restriktionen: Was sie bewirken können <b>SEITE 33</b></p> <p>6.4 Welche technischen Möglichkeiten gibt es für Eltern, Fälle des „Happy Slapping“ und andere Taten bei ihren Kindern zu verhindern? <b>SEITE 34</b></p> <p>6.4.1 Bereitstellung einfacher Handys für Jugendliche <b>SEITE 34</b></p> <p>6.4.2 Filtersoftware für den Internetzugang <b>SEITE 34</b></p> <p>6.5 Nutzung der technischen Möglichkeiten für sinnvolle Zwecke <b>SEITE 35</b></p> <p>6.6 Medien als Appetitmacher für „Happy Slapping“ (?) <b>SEITE 36</b></p> |
| PRÄVENTION        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>KAPITEL 7</b>  | EMPFEHLUNGEN <b>SEITE 37</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>KAPITEL 8</b>  | HINWEISE <b>SEITE 39</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>KAPITEL 9</b>  | WEITERFÜHRENDE LINKS <b>SEITE 40</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>KAPITEL 10</b> | OFT GESTELLTE FRAGEN <b>SEITE 41</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>ANHANG</b>     | <p>Glossar <b>SEITE 43</b></p> <p>Quellenverzeichnis <b>SEITE 44</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|           |                                                        |
|-----------|--------------------------------------------------------|
| Abs.      | Absatz                                                 |
| AGGAS     | Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen            |
| Art.      | Artikel                                                |
| BKA       | Bundeskriminalamt                                      |
| BVerfGE   | Bundesverfassungsgerichtsentscheidung                  |
| bzgl.     | bezüglich                                              |
| bzw.      | beziehungsweise                                        |
| ca.       | circa                                                  |
| d.h.      | das heißt                                              |
| FSM       | Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter |
| GG        | Grundgesetz                                            |
| ggf.      | gegebenenfalls                                         |
| i.d.R.    | in der Regel                                           |
| INACH     | International Network Against Cyber Hate               |
| INHOPE    | Association of Internet Hotline-Providers in Europe    |
| i.V.m.    | in Verbindung mit                                      |
| JMSStV    | Jugendmedienschutz-Staatsvertrag                       |
| JuSchG    | Jugendschutzgesetz                                     |
| KunstUrhG | Kunsturheberrechtsgesetz                               |
| max.      | maximal                                                |
| Nr.       | Nummer                                                 |
| PIT       | Prävention im Team                                     |
| SchulG SH | Schulgesetz Schleswig-Holstein                         |
| SGB       | Sozialgesetzbuch                                       |
| s.o.      | siehe oben                                             |
| StGB      | Strafgesetzbuch                                        |
| u.a.      | und andere / unter anderem                             |
| u.Ä.      | und Ähnliche                                           |
| vgl.      | vergleiche                                             |
| WHO       | World Health Organization                              |
| z.B.      | zum Beispiel                                           |
| z.T.      | zum Teil                                               |



Die Angst jederzeit, überall und von jedem wieder erkannt und somit dauerhaft stigmatisiert zu werden, verfolgt viele Opfer des „Happy Slapping“.

Dieser Bericht soll zur Beurteilung der Situation und Entwicklung von Präventionsansätzen beitragen. Er wendet sich dabei sowohl an Verantwortliche aus Politik und Gesellschaft, als auch an Praktiker aus Schule und Polizei.



**Gerade Jugendliche verfügen über modernste Handys, die mit vielen technischen Möglichkeiten ausgestattet sind.**

#### **ARBEITSGRUPPE 25**

**Leiter der Arbeitsgruppe:** Axel Bieler, Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Peter Flittiger, Rektor, Thomas-Mann-Schule, Lübeck

Gyde Hansen, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Christoph Helms, Jugendschutz Kreis Pinneberg

Anne Keller, Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein

Christa Limmer, Aktion Kinder- und Jugendschutz SH e.V.

Gerhard Manzke, Jugendschutz Kreis Dithmarschen

Bernd Olbrich, Landespolizeiamt Schleswig-Holstein

Ursula Perkiewicz, Ministerium für Bildung und Frauen

Harald Rupsch, Landeselternbeirat

Benno Schäfer, Motorola GmbH

Ursula Schele, Frauennotruf Kiel

Bernd Wiegmann, Talkline GmbH & Co. KG

Als „Happy Slapping“ (engl.: „Fröhliches Schlagen“) wird ein grundloser Angriff auf meist unbekannte Personen bezeichnet. Dieser Trend begann etwa 2004 in England. Jugendliche greifen, meist in der Überzahl, willkürlich Passanten an und nehmen ihre Gewalttaten mit einem Foto-Handy auf. Die Erfahrungen aus den bekannt gewordenen Fällen deuten darauf hin, dass vermehrt Opfer aus dem sozialen Nahraum ausgewählt werden. Diese Aufnahmen werden anschließend im Internet veröffentlicht oder anderweitig verbreitet. Teilweise werden Gewaltszenen ausschließlich zu dem Zweck inszeniert, sie zu filmen und anschließend zu verbreiten.

Neben „Happy Slapping“ werden Filme und Bilder mit pornographischem Inhalt sowie reale und gestellte Demütigungen, Vergewaltigungen, Sodomie-Szenen und Ausschnitte strafrechtlich relevanter Videofilme gespeichert und per Handy versandt.

### 1.1.3 Mobbing

- einen verfestigten Konflikt,
- ein kräftemäßig (verbal und / oder körperlich) unterlegenes Opfer,
- einen oder mehrere Täter = Mobber,
- wiederholt schikanöse (verdeckte bis offen aggressive) Handlungen,
- Dauer über einen längeren Zeitraum (3-6 Monate),
- Eskalation in Häufigkeit, Dauer und Art,
- Ausgrenzung aus der Gemeinschaft,
- Wehrlosigkeit des Opfers.

8

## 1.2 Technische Begriffe

### 1.2.1 GSM

Das Global System for Mobile Communications (GSM) ist ein Standard für volldigitale Mobilfunknetze, der hauptsächlich für Telefonie, aber auch für Datenübertragung sowie Kurzmitteilungen (SMS) genutzt wird. Es ist der erste Standard der so genannten zweiten Generation („2G“) als Nachfolger der analogen Systeme der ersten Generation (A-, B-, C-Netz) und ist der weltweit am meisten verbreitete Mobilfunk-Standard.

GSM wurde mit dem Ziel geschaffen, ein mobiles Telefonsystem anzubieten, das Teilnehmern eine europaweite Mobilität erlaubt und mit ISDN oder herkömmlichen analogen Telefonnetzen kompatible Sprachdienste anbietet.

In Deutschland ist GSM die technische Grundlage der D- und E-Netze. GSM wird heute weltweit von etwa 78 Prozent aller Mobilfunkkunden genutzt.

Später hinzugekommene Erweiterungen des GSM-Standards wurden mit dem Ziel der schnelleren Datenübertragung eingeführt. Damit sind Übertragungsraten von bis zu 53,6 Kbit/s möglich. Dieses entspricht in etwa ISDN-Geschwindigkeit.

### 1.2.2 UMTS

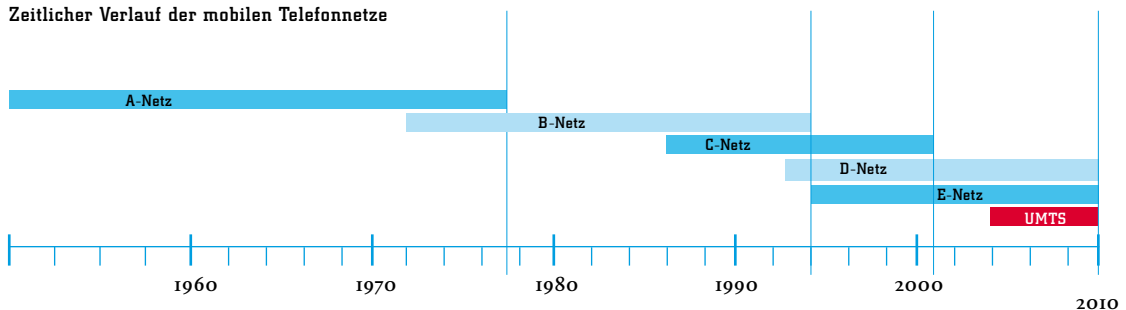
Das Universal Mobile Telecommunications System, besser bekannt unter der Abkürzung UMTS, ist ein Mobilfunkstandard der dritten Generation („3G“).

UMTS umfasst erweiterte multimediale Dienste sowie satelliten- und erdgestützte Sendeanlagen. Folgende Dienste können über UMTS angeboten werden:

- zwischenmenschliche Kommunikation (Audio- und Videotelefonie),
- Nachrichtendienste (Unified Messaging, Video-Sprach-Mail, Chat),
- Informationsverteilung (Internetzugang, z.B. World Wide Web Browsing, Informationsdienste, öffentliche Dienste),
- standortbezogene Dienste (persönliche Navigation, Fahrerunterstützung),
- Geschäftsdienste (Prozessmanagement, Mobilität in geschlossenen Räumen),
- Massendienste (Bankdienste, E-Commerce, Überwachung, Beratungsdienste).

Im UMTS-Netz werden zurzeit Datenübertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 384 Kbit/s (in etwa einfache DSL-Geschwindigkeit), demnächst von bis zu 7,2 Mbit/s realisiert.

Zeitlicher Verlauf der mobilen Telefonnetze



Seit 2004 ist UMTS auch in Deutschland kommerziell verfügbar. Durch die Versteigerung der UMTS-Lizenzen im Juli / August 2000 nahm die Bundesrepublik Deutschland über 49 Milliarden Euro ein. Es wurden im Oktober 2000 sechs Lizenzen zu je ca. acht Milliarden Euro an verschiedene Mobilfunkanbieter vergeben. Die mit den hohen Lizenzgebühren begründeten hohen Kosten für den Endkunden und das Fehlen einer Anwendung der technischen UMTS-Möglichkeiten, die eine sehr große Nachfrage findet und somit die Verbreitung vorantreibt (die so genannte Killerapplikation), werden als Hauptgründe für den noch immer nicht erfolgten Durchbruch von UMTS im Massenmarkt angesehen.

### **1.2.3 Bluetooth**

Bluetooth ist die Bezeichnung für einen Industriestandard für die drahtlose Funkvernetzung von Geräten über kurze Distanz (max. ca. 10 m). Bluetooth bietet eine drahtlose Schnittstelle, über die sowohl mobile Kleingeräte wie Handys und PDAs, als auch Computer und Peripheriegeräte miteinander kommunizieren können. Hauptzweck von Bluetooth ist das Ersetzen von Kabelverbindungen zwischen Geräten. Bluetooth funktioniert gänzlich unabhängig vom Mobilfunknetz. Als Übertragungsrate können 2,1 Mbit/s erreicht werden. Eine Sichtverbindung zwischen den beteiligten Geräten ist nicht erforderlich.

Die weit verbreitete Annahme, dass über Bluetooth ohne Einverständnis Daten übertragen werden können, ist falsch. Bluetooth muss beim Handy vom Nutzer bewusst aktiviert werden. Der Datenempfang erfolgt nur, wenn der Empfänger diesen unmittelbar durch einen bestimmten Tastendruck akzeptiert.

Aufgrund der hohen Übertragungsrate und der kostenlosen Nutzbarkeit ist Bluetooth für die Verbreitung von Fotos oder Videos von einem Handy zum anderen von größter Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass diese Technik in den weitaus meisten Fällen verwendet wird.

### **1.2.4 Infrarot-Schnittstelle**

Als Infrarotstrahlung (kurz: IR-Strahlung) bezeichnet man elektromagnetische Wellen im Spektralbereich zwischen sichtbarem Licht und der langwelligeren Mikrowellenstrahlung. Handelsübliche Fernbedienungen von Geräten der Unterhaltungselektronik (TV, Video, HiFi) funktionieren über Infrarot. Auch über Infrarot-Verbindungen von Handys können Daten kostenlos übertragen werden. Dabei ist eine Sichtverbindung zwischen den Infrarot-Ausgängen der Handys Voraussetzung. Mit einer Übertragungsrate von 115,2 Kbit/s ist Infrarot deutlich langsamer als Bluetooth.

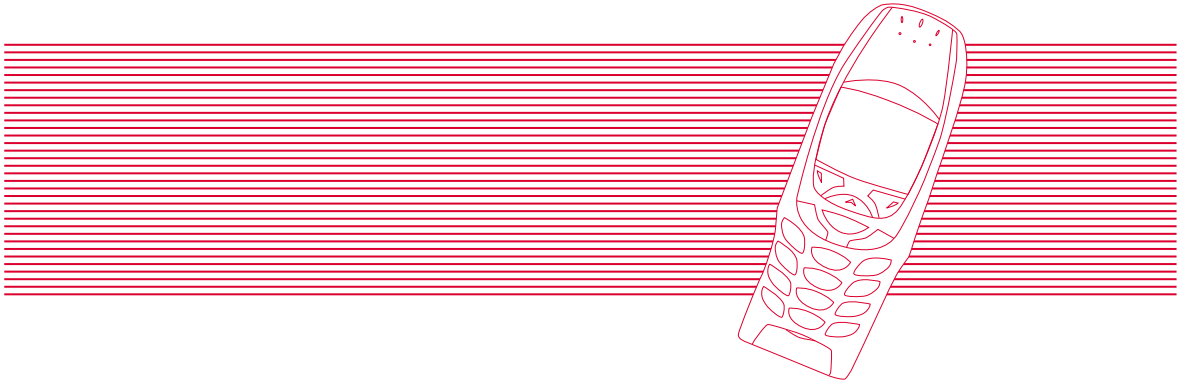
### **1.2.5 SMS**

Short Message Service (SMS) ist ein Telekommunikationsdienst zur Übertragung von Textnachrichten, der zuerst für den GSM-Mobilfunk entwickelt wurde und nun auch im Festnetz verfügbar ist.

Die erste Short Message (Kurzmitteilung oder Kurznachricht) des Short Message Service (SMS) wurde im Dezember 1992 von einem PC an ein Handy im britischen Vodafone-Netz gesendet, also etwa ein Jahr nach der Einführung des GSM-Standards für Handys in Europa (1991).

Ursprünglich als reines „Abfallprodukt“ kostenlos angeboten, entwickelte sich der Short Message Service zum größten Ertragsbringer der Netzbetreiber. Aktuell werden in Deutschland über 25 Milliarden Kurzmitteilungen pro Jahr versendet. Der Erfolg des SMS, welcher mit Hilfe von Handys genutzt wird, liegt damit deutlich über dem der Vorgänger, also der separierten digitalen Funkmeldeempfänger (u.a. Pager).

Obgleich die Abkürzung „SMS“ den Dienst zur Übertragung von Kurznachrichten bezeichnet, wird sie heute umgangssprachlich zumeist als Abkürzung für die Nachrichten selbst verwendet. Seit 1997 können Kurzmitteilungen auch direkt über das Internet verschickt werden.



### 1.2.6 MMS

Der Multimedia Messaging Service (MMS) ist als Weiterentwicklung des Short Message Service anzusehen und bietet die Möglichkeit, mit einem Handy multimediale Nachrichten an andere mobile Endgeräte oder an normale E-Mail-Adressen zu schicken.

Können beim Angebot des Short Message Service nur kurze (in der Regel 160 Zeichen), formatlose Textnachrichten verfasst werden, ist es mit MMS möglich, nahezu beliebige Nachrichten mit multimedialem Inhalt zu verschicken. Eine Multimedia Message (MM) darf dabei aus beliebig vielen Anhängen jeden Typs bestehen. Damit ist es möglich, simple Texte, komplexe Dokumente, Bilder und sogar kurze Videosequenzen an einen oder mehrere Empfänger zu verschicken. Eine prinzipielle Größenbeschränkung gibt es nicht, allerdings können Endgeräte nur MMS mit einer maximalen, endgeräteabhängigen Größe verarbeiten. Derzeit haben alle deutschen Netzbetreiber eine maximale Nachrichtengröße von 300 KB (KiloByte) implementiert.

### 1.2.7 Speicherkarten

Die Speicherkarte, manchmal auch Flash Card oder Memory Card genannt, ist ein kleines Speichermedium, das verwendet wird, um Daten wie Text, Bilder, Audio und Video zu speichern. Gebraucht werden sie für kleine, mobile oder bewegliche Geräte. Die Daten darauf werden im so genannten Flash-Speicher (digitale Speicherchips, also keine Festplatte oder Ähnliches) gespeichert. Vorteil ist hier, dass schnell besonders große Datenmengen verbreitet werden können, da Speicherkarten bis zu mehreren GB (GigaByte) Kapazität haben. Es existieren verschiedene Typen (z.B. Secure Digital Card SD, Multimedia Card MMC, Smart Media Card SM, Compact Flash Card CF, XD Card). In der Regel kann ein Handy nur Karten eines bestimmten Typs verwenden.

### 1.2.8 Telemedien und Trägermedien

Telemedien sind Medien, die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste übermittelt oder zugänglich gemacht werden (z.B. Online-Dienste im Internet) mit Ausnahme des Rundfunks. Im Gegensatz dazu sind Trägermedien alle Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet sind (z.B. Video, CD-ROM).

Für „Happy Slapping“ und die weiteren damit verwandten Phänomene sind Handys die häufigsten Aufzeichnungs- und Verbreitungsmittel, weil sie multimediale Fähigkeiten zur Erstellung, Anzeige und Verbreitung von Bildern und Videos mit einer geringen Gerätegröße und hohen Verfügbarkeit vereinen.

In diesem Zusammenhang dient das Handy als Speicher- und Abspielgerät für Dateien (auch) jugendgefährdenden Inhalts, da der Großteil der verbreiteten Videos und Bilder aus dem Internet stammt. Die Kernfunktion eines Handys, der drahtlose Sprach- oder Datenverkehr, wird dabei kaum verwendet. Vielmehr kommen direkte Datenübertragungsfunktionen zwischen Handys wie Infrarot und vor allem Bluetooth zum Einsatz.

Bei der Betrachtung der Technik ist zwischen den verschiedenen Quellen der Bilder und Videos sowie den unterschiedlichen Bereitstellungs- oder Verbreitungsmöglichkeiten zu unterscheiden.

### **2.1 Quellen der Bilder und Videos**

#### **Selbst erstellte Aufnahmen per Handy oder Digitalkamera**

Bilder oder Videos werden direkt per handelsüblicher Digitalkamera oder mit dem im Handy eingebauten gleichartigen Gerät aufgenommen und gespeichert. Das Besondere hieran ist, dass als Opfer auf einfache Weise gezielt Personen aus dem täglichen Umfeld ausgewählt werden können.

#### **Selbst durchgeführter Download aus dem Internet**

Bilder oder Videos werden aus dem Internet herunter geladen. Die eigentliche Quelle, d.h. das Opfer oder der tatsächliche Hintergrund spielen in der Motivation zum Ansehen bzw. zur Verbreitung hier eine untergeordnete Rolle. Aus dieser Quelle stammen speziell besonders drastische Darstellungen. Ob die Bilder und Videos bei tatsächlichen Begebenheiten entstanden sind oder mit Hilfe filmischer Tricks produziert wurden, ist üblicherweise nicht nachvollziehbar.

#### **Weitergegebene Bilder oder Videos**

Einmal erstellt oder herunter geladen, werden Bilder oder Videos schnell verbreitet. Wenn das Opfer dem / der Betrachter/in nicht bekannt ist, sind primär drastische Gewaltdarstellungen o.Ä. als Inhalt zu erwarten.

### **2.2 Verbreitung von Bildern und Videos**

Einmal erstellte oder durch Download zur Verfügung gestellte Bilder oder Videos können mit verschiedensten Techniken zwischen Geräten, Medien, Datenspeichern und dem Internet hin- und her übertragen werden.

#### **2.2.1 Datenübertragung zwischen Medien und Geräten**

##### **a) Internet ↔ PC**

Download aus dem Internet am PC

Im Internet verfügbare Dateien können durch Herunterladen auf den PC übertragen werden und sind dann lokal verfügbar.

##### **b) Internet ↔ Handy**

Direkter Download aus dem Internet per Handy

Durch die Funktionen der Datenübertragung im GSM-Netz (bis zu 53,6 Kbit/s) und UMTS-Netz (zurzeit bis 384 Kbit/s, demnächst bis zu 7,2 Mbit/s) ist ein Zugriff auf das Internet auch direkt vom Handy

möglich, so dass Bilder und Videos auch „ohne Umweg“ direkt vom Handy herunter geladen werden können.

c) PC ↔ PC

Speicherkarten, CDs / DVDs, USB-Sticks, Mail, andere Datenträger

Zur Übertragung von einem PC zu einem anderen können sämtliche Datenträger genutzt werden.

Zudem besteht auch die Möglichkeit, die Dateien als Anlage einer E-Mail zu verbreiten.

d) PC ↔ Handy

Bluetooth, Kabel mit USB-Anschluss, Speicherkarte

Bei vielen Handys ist es möglich, Daten per serielltem oder USB-Kabel, via Infrarot, Bluetooth oder auch mit Hilfe einer Speicherkarte auf einen Computer und zurück zu übertragen. Dadurch ist es möglich, das eigene Telefonbuch zu synchronisieren, im Internet (via WAP oder Mobile HTML) zu surfen oder Bilder und Klingeltöne auf das Handy zu übertragen.

### 2.2.2 Datenaustausch von Handy zu Handy

Für den Austausch der Daten von einem Handy zum anderen stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Dazu zählt die MMS (Bild- bzw. Video-Version von SMS), die das Mobilfunknetz nutzt und ein kostenpflichtiger Dienst ist, der vom Mobilfunkanbieter abgerechnet wird. Primär interessant und verbreitet sind jedoch die kostenfreien anderen Dienste, die in aktuellen Handys als Datenübertragungswege eingebaut sind (Bluetooth und Infrarot) bzw. die das Handy als Gerät auch zur Verfügung stellt (USB oder Speicherkarten).

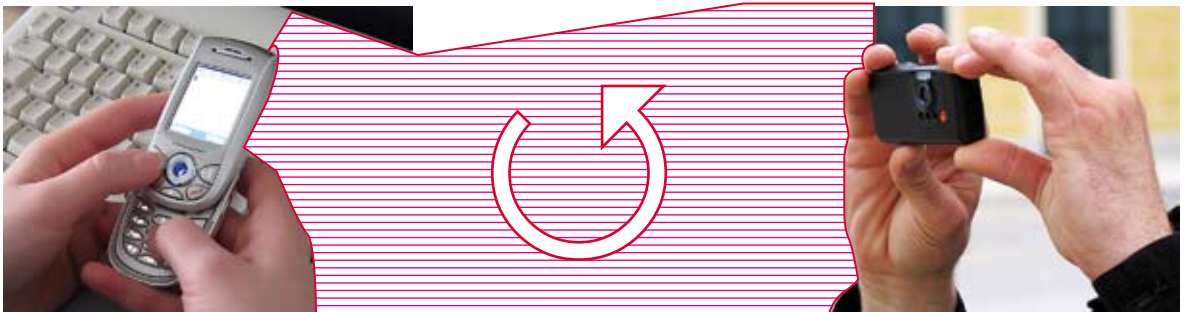
#### (1) Nutzung von MMS (kostenpflichtiger Mobilfunk-Netzdienst)

Eine MMS wird vom Absender an die Rufnummer des Empfängers versandt. Sie wird automatisch empfangen, wenn das Empfänger-Gerät nach dem Sendevorgang eingeschaltet wird. Je nach Handy und Netz muss der Inhalt explizit herunter geladen werden.

#### (2) Nutzung kostenfreier Übertragungsdienste des Handys

##### (a) Bluetooth

Der auf Funktechnik basierende Übertragungsweg setzt voraus, dass Sender und Empfänger mit Bluetooth ausgestattet sind und dieser Dienst auf beiden Seiten auch explizit aktiviert ist. Zum Versand muss der Sender nach aktiven Bluetooth-Geräten im Umkreis suchen und dann den gewünschten Empfänger aus diesen Geräten auswählen. Der Empfänger wird benachrichtigt, dass ihm jemand etwas übersenden will und muss dann explizit bestätigen, dass er dies möchte. Ansonsten kommt keine Verbindung zustande. Der Versand erfolgt nur sofort und nicht zeitversetzt. Das Empfangen von Inhalten kann somit nicht unbemerkt erfolgen.



#### (b) Infrarot

Infrarot-Übertragung setzt direkten Sichtkontakt der Infrarot-Sende- und Empfangseinrichtungen voraus und funktioniert ebenfalls nur nach beiderseitiger Einschaltung und Bestätigung seitens des Empfängers. Auch hier ist nur eine sofortige Übertragung möglich. Auch mit dieser Technik können unbemerkt keine Inhalte empfangen werden, insbesondere auch deswegen, weil hier die Handys nebeneinander liegen müssen.

#### (c) Speicherkarten

Mit Speicherkarten kann ein transportabler Zwischenspeicher eingesetzt werden, der als Behälter für die relevanten Daten fungiert.

#### (d) Kabelverbindung

Bei bestimmten Handys (gleichen Typs) ist eine Datenübertragung auch per Kabel möglich. Dies dürfte in der Praxis jedoch so gut wie keine Rolle spielen.

## KAPITEL 3

## RECHTSLAGE

Das deutsche Recht bietet eine Vielzahl von Strafbestimmungen, um repressiv gegen die missbräuchliche Nutzung mobiler Digitalgeräte (Handys) vorzugehen. Dabei ist jedoch grundsätzlich zu beachten, dass Minderjährige erst ab 14 Jahren strafmündig sind (§ 19 StGB) und daher erst ab diesem Alter strafrechtlich verfolgt werden können. Aber auch (Straf-) Taten von Kindern bleiben in der Regel nicht folgenlos. Erfahren Polizei oder Staatsanwaltschaft von Straftaten von Kindern, wird dort regelmäßig geprüft, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten mit möglichen strafrechtlichen Konsequenzen für diese vorliegt. Zudem werden die Erkenntnisse an den zuständigen Jugendhilfeträger weitergeleitet, damit dort entschieden werden kann, ob und ggf. in welchem Umfang Hilfen zur Erziehung, also Maßnahmen der Jugendhilfe (§§ 27 ff. SGB VIII), zu ergreifen sind.

Im Folgenden sollen anhand einer Unterscheidung der möglichen Nutzungsarten von Handys ein Überblick über die in jedem Einzelfall individuell zu beurteilende Rechtslage gegeben sowie weitere Begriffe erläutert werden.

### 3.1 Anwendung von Gewalt mit dem Ziel der Verbreitung

Unter Gewalt im strafrechtlichen Sinne ist nicht nur die unter Entfaltung körperlicher Kraft erfolgende Einwirkung auf den Körper des Opfers zur Beseitigung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes zu verstehen. Angesichts der beliebigen Ersetzbarkeit von Körperkraft durch technische Mittel hat die Rechtsprechung sehr früh schon auf eine besondere Kraftentfaltung beim Täter / bei der Täterin verzichtet und entscheidend auf die körperliche Zwangswirkung beim Opfer abgestellt. Als körperlicher Zwang wird dabei bereits eine Einwirkung auf das Nervensystem angesehen, die das Opfer in erhebliche Erregung versetzt. Mithin liegt Gewalt bereits bei psychisch vermitteltem Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes vor. Eine Gewaltanwendung kann daher aus strafrechtlicher Sicht derart sein, dass sie die / den Gezwungene/n „überwältigt“, d. h. ihren / seinen Willen völlig ausschaltet, so etwa bei einer Vergewaltigung. Sie kann aber auch den Betroffenen durch eine unter Umständen nur mittelbare Beeinflussung zu dem von der Täterin / vom Täter gewollten Verhalten treiben, so etwa bei der Nötigung bzw. Bedrohung mit einer Waffe.

Soweit nun der / die Täter/in direkt körperlich oder nur mittelbar allein oder zusammen mit mehreren Personen auf einen Dritten einwirkt, stehen neben den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung solche gegen das Leben oder die persönliche Freiheit im Vordergrund, hier insbesondere die Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.

Im Einzelnen können im Zusammenhang mit „Happy Slapping“ insbesondere folgende Strafrechtsnormen aus den vorbenannten Bereichen einschlägig sein:

### **§ 223 StGB (Körperverletzung)**

Gemäß § 223 StGB wird bestraft, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt. Unter einer körperlichen Misshandlung werden sowohl alle substanzverletzenden Einwirkungen auf den Körper des Opfers sowie jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht ganz unerheblich beeinträchtigt werden, verstanden. Dazu gehören insbesondere das Bewirken von Substanzschäden (z.B. Beule, Prellung, Wunde) oder von Substanzeinbußen (z.B. Verlust von Gliedern, Zähnen, Organen), das Verunstalten des Körpers (z.B. Beschmieren mit Teer) sowie das Hervorrufen körperlicher Funktionsstörungen (z.B. Beeinträchtigung des Hör- oder Sehvermögens).

Da eine Schmerzempfindung dabei ebenso wenig erforderlich wie eine unmittelbare körperliche Berührung ist, können unter eine körperliche Misshandlung auch Taten wie z.B. Zopfab schneiden oder Ekel- und Schreckerregung subsumiert werden.

Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder die Steigerung eines anomalen körperlichen Zustandes. Dazu zählen u. a. das Versetzen in einen Rauschzustand, das Aufrechterhalten von Schmerzen, das Anstecken mit einer Krankheit und die Beeinträchtigung der normalen körperlichen Funktionen z.B. durch schädliche Emissionen, massive Lärmeinwirkungen, Störanrufe oder das Herbeiführen eines Schocks oder Nervenzusammenbruchs.

Der im Gesetz festgelegte Strafraum – der allerdings nur für erwachsene Täter und Täterinnen einschlägig ist – reicht von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug.

### **§ 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung)**

Wird eine Körperverletzung (s.o.) u.a. mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, also eines Gegenstandes, der nach Art und Beschaffenheit als Angriffs- oder Verteidigungsgegenstand im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen, oder z.B. mit einer / einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen, liegt ein Fall der qualifizierten Körperverletzung vor. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bereits der beschuhte Fuß als gefährliches Werkzeug gelten kann, da der feste Halbschuh in seiner konkreten Anwendung durchaus geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.

Der Strafraum ist gegenüber der „einfachen“ Körperverletzung erhöht und reicht von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug.

### **§ 240 StGB (Nötigung)**

Einer Nötigung macht sich strafbar, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder einem Unterlassen nötigt. Dabei wird der Gewaltbegriff weit verstanden, so dass es nicht auf einen direkten Körperkontakt ankommt, sondern auf die körperliche Zwangseinwirkung beim Opfer (z.B. Erzwingen des Überholens auf der Autobahn durch dichtes Auffahren, Verhindern des Betretens eines Gebäudes durch eine Sitzblockade).

Der Strafraum der Nötigung reicht von Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

### **§ 239 StGB (Freiheitsberaubung)**

Als Freiheitsberaubung gilt eine auf das Unterlassen jeglicher (zeitlich nicht unerheblicher) Ortsveränderung gerichtete Nötigung, also das Verhindern sich von einem bestimmten Ort wegzubewegen (z.B. durch Einschließen in einem Klassenraum während einer Freistunde). Hier reicht der Strafraum des Grunddeliktes von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

### **§ 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung)**

§ 323c StGB dient dazu, eine allgemeine Hilfspflicht in bestimmten Notsituationen über die Androhung einer Strafe durchzusetzen. Dabei wird als Notsituation neben der gemeinen Gefahr und der gemeinen Not auch der Unglücksfall genannt. Als Unglücksfall wird ein plötzlich eintretendes Ereignis definiert, das erhebliche Gefahr für Menschen und Sachen mit sich bringt. Dazu gehören u.a. auch das Niederschlagen eines Dritten oder eine unmittelbar bevorstehende nicht unerhebliche Straftat wie z.B. eine gefährliche Körperverletzung oder eine Vergewaltigung.

Mithin kann sich eine Person gemäß § 323c StGB strafbar machen, wenn sie das gemeinschaftliche Zusammenschlagen einer Person beobachtet und keine Hilfe leistet, obwohl ihr dies nach den Umständen zumutbar ist. Die Art und das Maß der zu leistenden Hilfe richten sich dabei nach den Fähigkeiten und Möglichkeiten der / des jeweiligen Hilfspflichtigen. Mithin werden unvorsichtiges Draufgängertum oder eine aussichtslose Hilfeleistung nicht verlangt.

Der Strafraum reicht von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

### **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

Aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit den Taten „vor der Handykamera“ sind der sexuelle Missbrauch von Kindern, § 176 und § 176a StGB, und die sexuelle Nötigung bzw. die Vergewaltigung, § 177 StGB, hervorzuheben.

Gemäß § 176 StGB wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind, d. h. Mädchen und Jungen unter 14 Jahren, vornimmt bzw. an sich von einem Kind vornehmen lässt. Besonders ist für den Bereich des „Happy Slapping“ darauf hinzuweisen, dass gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB auch unter Strafe gestellt ist, auf ein Kind durch das Abspielen von Handysequenzen pornografischen Inhalts einzuwirken.

Der Strafraum bei Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern reicht von 3 Monaten in Fällen geringerer Verstöße bis zu 15 Jahren Freiheitsentzug bei schweren Fällen.

Nach § 177 StGB wird bestraft, wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung bzw. durch Ausnutzung einer schutzlosen Lage nötigt, sexuelle Handlungen an sich zu dulden oder an dem Täter bzw. einem Dritten vorzunehmen.

Der Strafraum reicht von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsentzug.

### **3.2 Verletzung des Persönlichkeitsrechts mit dem Ziel der Verbreitung**

Oftmals geht es der Täterin / dem Täter jedoch nicht nur um das Erlangen von Bildern einer Körperverletzung, sondern um vermeintlich „lustige“ Aufnahmen, die das Opfer in möglichst peinlichen Situationen zeigen bzw. die Äußerungen enthalten, die nicht für Dritte bestimmt sind. Solche Aufnahmen können jedoch ebenfalls strafrechtlich relevant sein, wenn sie entweder beleidigend sind und / oder den höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers verletzen.

### **Beleidigungsdelikte**

Schutzgut der Beleidigungsdelikte in §§ 185 ff. StGB ist der vieldeutige Begriff der Ehre. Darunter wird der auf die Personenwürde gegründete verdiente Achtungsanspruch, der Voraussetzung für eine Entfaltung der Persönlichkeit innerhalb der Gesellschaft ist, verstanden.

Hierzu zählen bei der Beleidigung (§ 185 StGB) das in jeder Form mögliche Kundgeben von ehrverletzenden Werturteilen oder von ehrwürdigen unwahren Tatsachenbehauptungen gegenüber der / dem Beleidigten (§ 185 StGB) oder auch Dritten (§ 186 StGB) sowie die tätliche Beleidigung in Form einer unmittelbaren körperlichen Einwirkung.

Soweit die Täterin / der Täter nicht erweislich wahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, eine/n andere/n verächtlich zu machen oder sie / ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, greift der Tatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB). Bei der nach § 187 StGB unter Strafe gestellten Verleumdung ist die Unwahrheit der mitgeteilten ehrenwürdigen Tatsache Tatbestandsmerkmal.

Die nur auf Strafantrag zu verfolgende Beleidigung sieht einen Strafraum von Geldstrafe bis Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vor.

#### **Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes sowie des höchstpersönlichen Lebensbereichs**

Auch unter Strafe gestellt ist das unbefugte Aufnehmen oder zugänglich Machen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes einer / eines Anderen (§ 201 StGB) oder das Herstellen oder Übertragen von unbefugten Bildaufnahmen einer / eines Dritten, die / der sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum (z.B. Umkleidekabine, WC) befindet und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt (§ 201a StGB).

Auch diese Tat wird nur auf Strafantrag verfolgt und hat einen Strafraum, der von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr reicht.

#### **Verstoß gegen das Kunsturheberrechtsgesetz**

Weiter unter Strafe gestellt ist das Verbreiten oder öffentlich zur Schau stellen eines Bildnisses einer Person, die hierzu nicht die Einwilligung erteilt hat (§ 33 i.V.m. § 22 KunstUrhG).

Auch diese Tat wird nur auf Strafantrag verfolgt und hat einen Strafraum von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von einem Jahr.

### **3.3 Verbreiten und Besitz von Filmsequenzen oder Bildern mit strafrechtlich relevantem**

#### **Hintergrund**

Nicht nur die Taten, die aufgenommen werden sollen, bzw. das Aufnehmen selbst können unter Strafe stehen, sondern auch die bloße Weitergabe von Bildern und / oder Videosequenzen sind zuweilen unter Strafe gestellt.

So macht sich z.B. gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar, wer wissentlich und willentlich Schriften, zu denen auch digitale Bilder und Videos zählen, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrücken oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen, einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Somit ist bereits das Versenden von Bildern mit dem oben beschriebenen Inhalt – wie z.B. in Form von Snuff-Videos – an eine / einen Minderjährige/n strafbar.

Ebenso ist strafbar gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 StGB, solche Bilder zu verbreiten oder gemäß Nr. 2 öffentlich zugänglich zu machen. Dabei ist es unerheblich, ob dieses Zugänglichmachen oder Verbreiten gegenüber Minderjährigen erfolgt. Voraussetzung ist jedoch hierbei, dass sich die Versendung des Bildes oder des Videos an einen unbestimmten Empfängerkreis – wie es z.B. bei dem Verbreiten über eine Homepage der Fall wäre – richtet.

Der Strafraum des § 131 StGB reicht von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

Das Versenden von pornografischen Bildern – also Darstellungen sexueller Handlungen, die den Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht – ist in § 184 StGB unter Strafe gestellt. Diese dürfen gemäß Absatz 1 der vorbenannten Norm nicht einer Person unter achtzehn Jahren zugänglich gemacht werden. Auch dürfen sie gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht an einem Ort ausgestellt, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist (z.B. Schulbus oder -hof).

Auch hier reicht der Strafraum von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auch die Verbreitung und das Zugänglichmachen verfassungsfeindlicher Kennzeichen, wie z.B. des Hakenkreuzes, gemäß § 86 a StGB strafbar ist, wobei der Strafraum hier von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren reicht.



Jugendlichen ist oft nicht bewußt,  
wann sie eine Straftat begehen

### 3.4 Täterschaft und Teilnahme

Das deutsche Strafrecht unterscheidet bei der Beteiligung mehrerer Personen an einer Straftat zwischen Täterschaft und Teilnahme.

#### 3.4.1 Täterschaft

Grundlage für die Täterschaft ist zunächst der gesetzliche Tatbestand. Dabei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Täterschaft sich unmittelbar aus der Verwirklichung der im Strafgesetz festgelegten Merkmale – der Tatbestandsverwirklichung – ergibt.

Demnach ist Täter/in, wer die mit Strafe bedrohte Handlung selbst (so genannte unmittelbare Täterschaft, § 25 Abs. 1 StGB) oder gemeinsam mit anderen (so genannte Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 StGB) ausführt und in seiner / ihrer Person sämtliche Merkmale des objektiven und subjektiven Unrechtstatbestandes erfüllt.

Aber auch die Person ist Täter/in, die die Tat durch einen Anderen vorsätzlich – also bewusst und gewollt – begeht (so genannte mittelbare Täterschaft, § 25 Abs. 1 StGB). Diese besondere Form der Tatbegehung liegt dann vor, wenn sich der / die Täter/in in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände zur Begehung der Straftat eines menschlichen „Werkzeuges“ bedient. Das „Werkzeug“ muss dabei entweder

- objektiv tatbestandlos handeln (z.B. bei der Körperverletzung, wenn sich das „Werkzeug“ unter dem übermächtigen Einfluss des Täters / der Täterin selbst schädigt),
- ohne Tatbestandsvorsatz handeln (z.B. beim Diebstahl, wenn das „Werkzeug“ etwas ohne Zueignungsabsicht wegnimmt),

- rechtmäßig handeln (z.B. bei der Freiheitsberaubung, wenn das „Werkzeug“ einen Unschuldigen in Annahme einer Straftat festnimmt) oder
- schuldunfähig bzw. schuldlos handeln (z.B. wenn das „Werkzeug“ einem unvermeidbaren Verbotsirrtum erliegt).

Folglich ist eine mittelbare Täterschaft regelmäßig dann zu bejahen, wenn der Hintermann (Täter) sich zur Begehung einer Vorsatztat wissentlich und willentlich einer nicht voll tatbestandsmäßig, einer nicht rechtswidrig oder einer nicht voll verantwortlich handelnden Person bedient.

Täter/in kann darüber hinaus die Person sein, die eine gebotene Handlung zur Abwendung des zu einem Straftatbestand gehörenden Erfolges unterlässt, obwohl es die Möglichkeit zur Erfolgsverhinderung gab und dieses dem / der Täter/in auch zuzumuten war. Voraussetzung dafür ist, dass die fragliche Person rechtlich dafür einzustehen hat, dass ein Erfolg (z.B. bei der Körperverletzung die Verletzung) nicht eintritt (vgl. § 13 StGB).

Eine Strafbarkeit wegen Unterlassens setzt jedoch voraus, dass die fragliche Person eine so genannte Garantenpflicht innehat. Eine Garantenpflicht kann sich z.B. aus dem Gesetz selbst (z.B. bei Beschäftigten der Polizei, der Sozial- und Jugendämter oder von Internet-Providern), aus Vertrag (z.B. Arzt / Ärztin, Bauunternehmer/in), aus vorangegangenem gefährdendem Tun (z.B. Unfallverursacher/in) oder aus enger persönlicher Verbundenheit bzw. aus einem besonderen Vertrauensverhältnis (z.B. Familie oder Hausgemeinschaft) ergeben. So haben Verwandte gerader Linie (z.B. Eltern oder Großeltern und Geschwister) untereinander eine Garantenpflicht, wobei es im Einzelfall auf eine effektive Lebensbeziehung ankommen kann. Auch die Übernahme der Kinderbetreuung (z.B. Personal einer Kindertagesstätte) oder Aufsicht (z.B. Lehrkörper während des Schulbesuches) können bei faktischer Übernahme von Schutzpflichten eine Garantenpflicht begründen. Jedenfalls ist eine bloße Zufalls- oder Gelegenheitsgemeinschaft zur Begründung einer Garantenpflicht nicht ausreichend.

Hat die fragliche Person eine Garantenpflicht, hat sie eine Handlungspflicht zur Erfolgsverhinderung, der sie (auch) durch Erstattung einer Strafanzeige nachkommen kann.

Hat die fragliche Person keine Garantenpflicht, kann dennoch eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323c StGB) in Betracht kommen, denn eine (unmittelbar bevorstehende) – in der Regel schwerere – Straftat zum Nachteil eines Kindes oder Jugendlichen kann ein Unglücksfall im Sinne des § 323c StGB sein, der grundsätzlich jedermann zur Hilfeleistung, ggf. auch in Form der Erstattung einer Strafanzeige, verpflichtet.

### **3.4.2 Teilnahme**

Teilnehmer/in hingegen ist, wer eine/n Andere/n zu deren / dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat vorsätzlich bestimmt (Anstiftung, § 26 StGB) oder ihr / ihm zu einer solchen Tat vorsätzlich Hilfe leistet (Beihilfe, § 27 StGB).

Demnach ist Teilnehmer/in an einer Straftat in Form der Anstiftung, wer wissentlich und willentlich eine/n Andere/n zu deren / dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat (z.B. durch Überredung, Geschenke, Zusage einer Belohnung aber auch Drohung oder Missbrauch eines Unterordnungsverhältnisses).

Eine Beihilfe begeht die Person, die die Haupttat einer / eines Anderen durch deren / dessen physische oder psychische Unterstützung fördert. Mithin kann eine Person, die eine Körperverletzung beobachtet, eine Beihilfe durch ihre bloße Anwesenheit begehen, wenn sich der / die Täter/in durch die Anwesenheit der / des Dritten weiter motiviert oder bestärkt fühlt.

Die Strafe für Anstiftung und Beihilfe richtet sich grundsätzlich nach der für den / die Täter/in gelten-

den Strafandrohung, wobei § 27 Abs. 2 StGB für die Beihilfe eine obligatorische Milderung der Strafe vorsieht.

Täterschaft ist danach die unmittelbare, mittelbare oder gemeinschaftliche Begehung einer eigenen Straftat und Teilnahme eine in §§ 26, 27 StGB umschriebene Beteiligung an einer fremden Tat.

### 3.5 Weitere relevante Rechtsgebiete

#### 3.5.1 Jugendmedienschutz

Das Jugendschutzgesetz und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom April 2003 enthalten Regelungen zum Jugendmedienschutz. Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) regelt den Bereich der Trägermedien (Texte, Bilder oder Töne auf gegenständlichen Trägern). Bei „Happy Slapping“ handelt es sich um Bilder und Töne auf Telemedien (elektronischen Medien), die im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geregelt sind, soweit es sich um öffentlich zugängliche Inhalte handelt. Die Inhalte der Individualkommunikation von einem Handy zum anderen fallen grundsätzlich nicht unter den Jugendmedienschutz. Das Handy kann jedoch dann Trägermedium sein, wenn einer dritten Person über das Display Bilder und Töne präsentiert werden. In diesem Fall greifen auch die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes; insbesondere was das Zugänglichmachen jugendgefährdender bzw. strafbewehrter Inhalte betrifft.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche vor Angeboten in elektronischen Medien zu schützen, die ihre Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder die Menschenwürde sowie andere durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag unterscheidet dabei drei Kategorien von Angeboten:

- **Absolut unzulässige Angebote**, die hinsichtlich ihrer Strafwürdigkeit, Menschenverachtung und Jugendgefährdung besonders schwerwiegend sind, dürfen überhaupt nicht über das Internet angeboten werden (z.B. Gewaltpornografie, Gewaltverherrlichung), § 4 Abs. 1 JMStV.
- **Jugendgefährdende und schwer jugendgefährdende Inhalte**, die angesichts ihres unsittlichen, verrohend wirkenden oder zu Gewalttätigkeit anreizenden Charakters geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und deren Erziehung zu schädigen, dürfen nur in geschlossenen Benutzergruppen angeboten werden (z.B. einfache Pornografie, harte fiktionale Gewaltdarstellungen). Die geschlossenen Benutzergruppen müssen ein von der Kommission für Jugendmedienschutz zertifiziertes Altersverifikationssystem nutzen, das auf Identifizierung und Authentifizierung beruht, § 4 Abs. 2 JMStV.
- **Bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten**, die nach herrschenden sozialkulturellen Wertmaßstäben geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und deren Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten negativ zu beeinflussen, muss der Anbieter dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe sie üblicherweise nicht wahrnehmen, etwa durch Filtersoftware (z.B. für bestimmte Altersgruppen übermäßig Angst erzeugende Angebote), § 5 JMStV.

Für Telemedien ist eine Vorabkontrolle der Inhalte nicht möglich, weil diese sich dynamisch ändern und von den Nutzerinnen und Nutzern kontinuierlich mitgestaltet werden. Trotz der oben beschriebenen gesetzlichen Grundlagen, die für Telemedien existieren, wurden die meisten der auf den Handys von Jugendlichen kursierenden pornografischen oder gewalthaltigen Filmsequenzen ursprünglich aus dem Internet herunter geladen. Im Rahmen einer im Jahr 2006 durchgeführten, repräsentativen telefonischen Befragung von 804 Kindern und Jugendlichen (Prof. Dr. Petra Grimm, Hochschule der Medien, Stuttgart) gaben 93,1 % der Befragten an, schon einmal von gewalthaltigen bzw. pornografischen Video-

clips für Handys gehört zu haben, gesehen hatten derartige Videos bereits 42,5 % der Befragten, wenn auch nicht alle auf dem eigenem Handy. Nur 5,4 % der Handybesitzer gaben an, solche Videos auf dem eigenen Gerät zu haben oder gehabt zu haben. Bei einem Drittel der Videos handelte es sich um selbst aufgenommene Streifen, der Rest war aus dem Internet herunter geladen worden.

Die länderübergreifende Stelle „jugendschutz.net“ ([www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)) und die Beschwerdestelle der Initiative „Deutschland sicher im Netz“ der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter ([www.internet-beschwerdestelle.de](http://www.internet-beschwerdestelle.de)) gehen Hinweisen auf jugendgefährdende Inhalte im Internet nach. Entgegen der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit erreicht „jugendschutz.net“ schon im Vorfeld eines Aufsichtsverfahrens durch das Anschreiben der Content-Anbieter (Anbieter von Inhalten wie Klingeltöne, Logos und Videos, im Gegensatz zu Anbietern des Übertragungsweges) in Deutschland in ca. 2/3 der Fälle eine Beseitigung des jugendgefährdenden Inhalts. Je schwerer der Verstoß wiegt, desto effektiver gelingt es „jugendschutz.net“, diesen beseitigen zu lassen. Ändert der Anbieter sein Angebot nicht den Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entsprechend ab, wird gegen ihn ein medienrechtliches Aufsichtsverfahren bei der Kommission für Jugendmedienschutz eingeleitet. Auch bei ausländischen Anbietern bestehen durch die Zusammenarbeit mit Partner Hotlines in den Netzwerken INHOPE und INACH, die Weiterleitung an das Bundeskriminalamt und die verstärkte Zusammenarbeit mit Bezahlsystemen in den weitaus meisten Fällen Handlungsoptionen.

Die Kommission für Jugendmedienschutz hat für das Internet noch keinen Jugendschutzfilter zertifiziert, da bisher kein auf dem Markt befindlicher Filter die von ihr gesetzten hohen Anforderungen an ein wirksames Jugendschutzprogramm erfüllt. Derzeit werden mehrere Filterprogramme im Auftrag der Kommission für Jugendmedienschutz überprüft, nach heutigem Kenntnisstand wird eine Zertifizierung jedoch noch einige Zeit auf sich warten lassen. Gleichwohl ist es für Eltern und Schulen sinnvoll, einen Jugendschutzfilter einzusetzen, auch wenn dieser in der Praxis bisweilen Mängel aufweist. Er gewährt dennoch einen gewissen Schutz gerade der jüngeren Kinder. Der Einsatz eines Filterprogramms darf jedoch nicht dazu führen, die Kinder und Jugendlichen mit dem Internet oder Handy allein zu lassen und sich nicht darum zu kümmern, was diese mit den Medien tun.

Der Jugendmedienschutz ist in Deutschland nach dem Grundsatz der freiwilligen Selbstkontrolle organisiert, dem auch die Mobilfunkunternehmen unterliegen. Diese sind zum Teil der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) beigetreten, die sich einem gemeinsamen Verhaltenskodex unterworfen haben.

Es gibt von verschiedenen Anbietern Infoflyer und Materialien für Jugendliche und Eltern, einige Mobilfunkunternehmen haben auch Hotlines eingerichtet. Um den Jugendschutz auch über die Grenzen Deutschlands hinaus zu verbessern, haben sich führende Mobilfunkanbieter Europas verpflichtet, gemeinsam Maßnahmen zum Jugendschutz zu ergreifen.

Bis Februar 2008 sollen konkrete Verhaltensregeln aufgestellt werden, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Pornografie auf dem Handy besser zu schützen.

### **3.5.2 Datenschutz und „Recht am eigenen Bild“**

Datenschutz bezeichnet den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch.

Der Zweck des Datenschutzes wird darin gesehen, die / den Einzelne/n davor zu schützen, dass sie / er durch den Umgang mit ihren / seinen personenbezogenen Daten in ihrem / seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt wird. Datenschutz steht für die Idee, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst entscheiden kann, wem wann welche seiner persönlichen Daten zugänglich sein sollen. Der Datenschutz will den so genannten gläsernen Menschen verhindern.

Das so genannte Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) führt dazu aus: „Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus.“

(Bundesverfassungsgericht 1 BvR 209/83, Urteil vom 15.12.1983; BVerfGE 65, 1 ff.)

Dieser Schutz der informationellen Selbstbestimmung hat seine verfassungsrechtliche Grundlage in dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 (Freie Entfaltung der Persönlichkeit) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 (Menschenwürde) des Grundgesetzes (GG). Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen der gesetzlichen Grundlage.

Datenschutz ist somit der Schutz des Bürgers vor Schäden, die ihm aus der Ansammlung und missbräuchlichen Verwendung von personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht erwachsen können. Gesetzliche Grundlage des Datenschutzes ist das Bundesdatenschutzgesetz, dessen erste Fassung von 1977 stammt. Zudem existieren bereichsspezifische Regelungen (z.B. im Telekommunikationsgesetz) sowie die Datenschutzgesetze der Länder.

Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine weitere besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden (§ 22 Satz 1 KunstUrhG). Mit Bildnis ist hierbei nicht nur eine Fotografie oder Filmaufnahme, sondern jede erkennbare Wiedergabe einer Person gemeint, also auch Zeichnungen, Karikaturen, Fotomontagen. Sogar der Auftritt eines Doppelgängers kann dazu zählen.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung ist aber nur dann erforderlich, wenn der oder die Abgebildete individuell erkennbar ist. Die Erkennbarkeit kann sich auch aus begleitenden Umständen ergeben. Selbst die in Presseveröffentlichungen übliche Anonymisierung durch Augenbalken beseitigt diese Erkennbarkeit nicht notwendigerweise. Ist eine Person durch den Kontext eindeutig identifizierbar, kann sie sich gegen die Veröffentlichung wehren, auch wenn ihre Gesichtszüge gar nicht gezeigt werden.

Das Erfordernis einer Einwilligung ist nach deutschem Recht allerdings nach § 23 Abs. 1 KunstUrhG für „Personen der Zeitgeschichte“ eingeschränkt.

Die Rechtsgrundlage für das Recht am eigenen Bild ist das "Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie" (KunstUrhG).

### **§ 22 KunstUrhG bestimmt**

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“



Das Phänomen „Happy Slapping“ hat zwar eine große Beachtung in der Medienberichterstattung erfahren, gleichwohl liegen zu diesem Deliktsbereich keine bzw. wenig belastbare Zahlen vor. Zum einen ist dies damit zu begründen, dass „Happy Slapping“ kein eigener Straftatbestand ist, sondern sich eine Vielzahl von möglichen Rechtsverletzungen dahinter verbergen können (s.o. Kapitel 3).

Zum anderen ist aufgrund des wenig ausgeprägten Anzeigeverhaltens der am „Happy Slapping“ Beteiligten die ganz überwiegende Anzahl von Taten den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt (Dunkelfeld).

Gleichwohl lassen die vorhandenen Erkenntnisse die Einschätzung zu, dass „Happy Slapping“ ein ernst zu nehmendes Phänomen darstellt. Um die Ursachen und die Probleme besser erfassen zu können, sind im Folgenden einige Faktoren zur Motivlage und der Rollenverteilung zusammengetragen. Hierbei wird primär „Happy Slapping“ im engeren Sinne betrachtet. Ausführungen zu anderen Fällen des Handy-Missbrauchs durch Konfrontation Minderjähriger mit für sie ungeeigneten Inhalten finden sich in Nr. 4.3.

#### **4.1 Motivlage**

Menschen mit Persönlichkeitsstrukturen, die durch mangelndes Selbstbewusstsein, einen mangelhaften Selbstwert und die Unfähigkeit, mit eigenen Gefühlen und Bedürfnissen umzugehen und diese auch anderen gegenüber auszudrücken, geprägt sind, haben nach den Erkenntnissen der Gewaltforschung eine hohe Affinität zu gewalttätigem Verhalten. Sie versuchen, über Gewalt Ansehen innerhalb ihrer Bezugsgruppen zu erringen und zu wahren. Medien wie das Internet oder das Handy bieten ihnen die Möglichkeit, ihre Gewalthandlungen zu dokumentieren und öffentlich zu machen. Insofern ist das Ziel von „Happy Slapping“ weniger der körperliche Angriff als vielmehr die Demütigung des Opfers, das häufig aus dem sozialen Umfeld der Täter stammt. Den Tätern verschafft die Möglichkeit, ihre dokumentierte Gewalttat jederzeit und so oft sie es wollen an einen ausgewählten Adressatenkreis oder auch an eine unbestimmte Öffentlichkeit zu versenden, ein Gefühl von Macht, Kontrolle und Selbstwirksamkeit.

#### **4.2 Rollenverteilung**

##### **4.2.1 Opfer**

Die Reaktionen der Opfer sind individuell verschieden. Grundsätzlich kann jeder Mensch Opfer dieser Übergriffe werden. In der Regel sind aber auch diese Taten im sozialen Nahbereich anzusiedeln, sind „eingebettet“ in Mobbing oder Stalking und richten sich meistens gegen Schwächere.

Bei den Formen medialer Dokumentation, die unter den Begriff „Happy Slapping“ fallen, handelt es sich in der Regel um gefilmte Straftaten. Als Instrument für das Festhalten der Gewalttat dienen z.B. Fotoapparate, Videokameras, Webcams oder in neuerer Zeit auch Foto-Handys. Dabei finden die gefilmten Übergriffe gegen den Willen oder ohne das Einverständnis oder Wissen der Betroffenen statt. Die oft lang anhaltenden psychischen Folgen von körperlicher und / oder sexualisierter Gewalt sind in der Fachwelt hinlänglich bekannt und werden als Post Traumatische Belastungsstörung beschrieben (Handbuch der WHO, ICD-10, F 43.0). Beim „Happy Slapping“ ist es für die Opfer in der Regel unerheblich, ob die Übergriffe gezielt zur Aufnahme begangen worden sind oder ob nur „nebenbei“ auch gefilmt wurde. Entscheidend ist, dass zusätzlich zu den ohnehin oft schwerwiegenden Folgen von Gewalt, Missbrauch oder Vergewaltigung noch weitere psychische Belastungsfaktoren hinzukommen:



Für die Opfer des „Happy Slapping“ bedeutet die unkontrollierte Veröffentlichung eine zusätzliche Demütigung.

- Angst jederzeit, überall und von jedem als Opfer wieder erkannt und somit dauerhaft stigmatisiert zu werden.
- Der private Raum des Opfers wird öffentlich; Demütigung, Verachtung, Zurschaustellung und die Hilflosigkeit des Opfers werden an weitere Betrachter vermittelt.
- Erhöhte Intensität der Schamgefühle und Demütigung, weil es während der Verletzung der Intimsphäre neben den Tätern auch Zuschauer gab bzw. gibt.
- Sexualität, Intimität und Menschenwürde des Opfers werden missachtet und die Tat durch die potentielle mediale Verbreitung auf Dauer konserviert.
- Extremes Schamgefühl, insbesondere wenn die Aufnahmen unter Bedrohung oder Drogen so konstruiert worden sind, dass sie einvernehmlich wirken.
- Angst vor Erpressung und Konfrontation von Partnern, Familie und sozialem Umfeld mit dem Filmmaterial.
- Vermeidung von Hilfesuche und Erstattung einer Anzeige, weil die Täter und / oder die Filmenden mit Veröffentlichung drohen.
- Gefühl des Kontrollverlustes, weil es den Opfern nicht klar ist, wer die Gewalttat zu sehen bekommt. Opfer, die gefilmt worden sind, reagieren oft lange Zeit nach den Taten damit, dass das bloße Vorhandensein von Handys, Kameras oder Fotoapparaten sie „triggert“, d.h. sie in die traumatische Situation zurückwirft.

In der beraterischen und therapeutischen Arbeit kann es eine Rolle spielen, ob das Opfer die Filmaufzeichnungen kennt oder deren Vorhandensein und Inhalte nur vermutet werden. Allein das Vorhandensein von (entwürdigenden) Fotos (z.B. aus der Dusche oder dem WC) kann ausgesprochen verstörend

und kompromittierend sein. Dieses gilt insbesondere für jugendliche Opfer, da Gefühle der Scham und Verletzlichkeit in der Pubertät besonders ausgeprägt sind. Es ist daher wichtig, auch bei Filmen oder Fotos, die nicht mit direkter Gewalteinwirkung einhergehen, die Opfer zu schützen, die Täter und Mitwisser mit den Folgen zu konfrontieren und dafür Sorge zu tragen, dass das Material nicht in Umlauf gebracht bzw. zeitnah gelöscht wird.

#### **4.2.2 Täterin / Täter**

Beim „Happy Slapping“ wirken regelmäßig mehrere Personen unmittelbar oder mittelbar am Tatgeschehen mit. Die „Hauptrolle“ spielt dabei der „Angreifer“, derjenige, der eine andere Person offenbar völlig grundlos und überraschend körperlich attackiert. Für diese Person ist ihr Handeln ein Akt der Selbstinszenierung zur Darstellung ihrer Überlegenheit.

#### **4.2.3 Technikerin / Techniker**

Die Technikerin / der Techniker wirkt nicht unmittelbar auf das Opfer ein, stellt aber eine Bild- oder Videoaufzeichnung von der Gewalttat her.

#### **4.2.4 Voyeurin / Voyeur**

Die Voyeurin / der Voyeur betrachtet die übersandten Bilder oder Videos von der Gewalttat und verbreitet sie eventuell weiter. Sie / er will die Gewalthandlung nicht selbst begehen, für sie / ihn besteht der Reiz im Beobachten des Tabubruchs, der Demütigung des Opfers.

#### **4.2.5 Mitläuferin / Mitläufer**

Die Mitläuferin / der Mitläufer billigt die Tat nicht aus innerer Überzeugung. Wenn sie / er überhaupt aktiv daran mitwirkt, dann lediglich in einer untergeordneten Rolle. Sie / er folgt im Wesentlichen dem Gruppendruck oder sucht den sozialen Anschluss.

#### **4.2.6 Zuschauer / Mitwisser**

Die Zuschauer / Mitwisser lassen die Tat geschehen und greifen nicht ein. Die Gründe hierfür können vielfältiger Natur sein, beispielsweise Angst, selbst Opfer zu werden, Überforderung, Desinteresse oder mangelnde Zivilcourage.

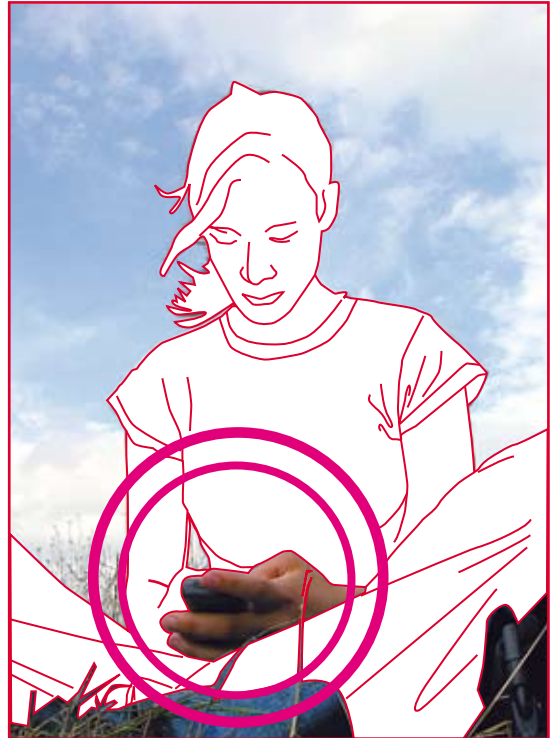
### **4.3 Motivlage und Rollenverteilung bei Handy-Missbrauch durch Fotos und Videos aus dem Internet**

Die Präsentation und Verbreitung von Gewaltvideos und ähnlichen, für Minderjährige nicht geeigneten Inhalten stellt ein dem eigentlichen „Happy Slapping“ verwandtes Thema dar. In diesen Fällen werden keine eigenen Inhalte zur Verbreitung produziert, sondern über das Internet verfügbare Inhalte auf das Handy übertragen und dann verbreitet. Der direkte körperliche Angriff ist medial inszeniert bzw. ist durch andere erfolgt.

Mit der Verbreitung dieser Inhalte können sich die Jugendlichen in ihrem Umfeld als vermeintlich überlegen, angstfrei und mutig zeigen und gleichermaßen andere beeindrucken oder schockieren. Gewaltdarstellungen werden als Mittel dazu akzeptiert.

Die Rollen sind in dieser Form nicht so deutlich ausgeprägt wie beim „Happy Slapping“ im engeren Sinne. Die Opfer dieser Art des Missbrauchs sind entweder anonym oder in der Wirklichkeit nicht vorhanden, weil viele der Filme nicht reale Situationen darstellen. Weiterhin sind alle Empfänger dieser Inhalte, die diese ungewünscht erhalten, als Opfer anzusehen.

Täter (und Techniker) sind sowohl diejenigen, die die Inhalte aus dem Internet abrufen und dann in Umlauf bringen, als auch die weiteren Verbreiter, die erhaltene Darstellungen anderen zusenden (Voyeure, Mitläufer, Mitwisser).



## KAPITEL 5

### TATSITUATIONEN

Im engeren Sinne sind Tatorte da, wo gewalttätige Übergriffe, sexualisierte Gewalt und Scham verletzende Situationen filmisch festgehalten werden, also bei weitem nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern im gesamten privaten, sozialen und schulischen / beruflichen Umfeld der Opfer und der Täter bzw. Täterinnen. Aktuell gibt es nur vereinzelte punktuelle Untersuchungen des Phänomens „Happy Slapping“, so dass keine generalisierbaren Aussagen zu Tatorten möglich sind.

Im Fall der Verbreitung von Inhalten aus dem Internet beginnt die Tatsituation bei der anonymen Produktion der Inhalte und dem Herunterladen und Übertragen dieser Inhalte auf das Handy.

Die technischen Verbreitungsmöglichkeiten der gefilmten Gewalttaten bzw. der über das Internet bezogenen Inhalte führen dazu, dass indirekt auch immer die Orte / Medien „Tatorte“ sind, an die die Daten versandt, wo sie gezeigt oder dauerhaft gespeichert werden. In der öffentlichen Diskussion sind primär Schulen und Jugendzentren als Tatorte – oder genauer gesagt Orte der Präsentation, Weitergabe und Aufdeckung benannt. Hier besteht oft Handlungsunsicherheit sowie die Notwendigkeit der Sensibilisierung und des Schutzes vor jugendgefährdenden Inhalten. Die besonders schutzwürdigen Belange der gefilmten Opfer sind im besonderen Maße an den Tat- und Aufenthaltsorten der Betroffenen zu berücksichtigen.



Ethisch-moralische Grundsätze können Kindern und Jugendlichen nicht ausschließlich durch Verbote näher gebracht werden. Unstrittig ist heute, dass gesellschaftlich gewünschte und akzeptierte Verhaltensweisen mit einer Kombination aus Vorbildverhalten der jeweiligen Erwachsenengeneration, Beteiligung der Jugendlichen an für sie relevanten Entscheidungen und Prozessen sowie dem Angebot geeigneter Projekte und Modelle zum Erlernen und Probieren gefördert werden.

Insbesondere bei etwaigen Fehlentwicklungen, aber auch ohne konkreten Anlass muss es Ziel sein, nicht über die heutige Jugend zu reden, sondern mit ihr. Dabei sind gemeinsam mit den Jugendlichen Wertvorstellungen zu entwickeln, die auch auf Veränderung angelegt sein müssen, ohne allerdings willkürlich zu wirken. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Nachwuchs einer Gesellschaft allgemeingültige Werte und Grenzen kennen und akzeptieren lernt und für sich selbst als Handlungsmaxime anerkennt.

Werden einschlägige Konzepte der Sucht- und Gewaltprävention näher beleuchtet, ist festzustellen, dass sie gemeinsame Wurzeln haben und dabei die zu fördernden Kompetenzen deutlich werden. Im Mittelpunkt steht die Vermittlung von Lebenskompetenzen (life skills), die im Zusammenspiel von Eltern / Pädagogen einerseits und Kindern / Jugendlichen auf der anderen Seite gefördert werden müssen. Zahlreiche Projekte und Modelle in unterschiedlichen Altersbereichen von FAUSTLOS, über KLASSE 2000 bis hin zum allgemeinen SOZIALEN LERNEN stehen zur Verfügung und haben Einzug in Kindertagesstätten und Schulen gehalten.

Wann immer man sich das Thema „Happy Slapping“ genauer betrachtet, stellt sich die Frage nach dem „Warum“. Warum laden sich Jugendliche z.B. Pornovideos auf ihr Handy oder nehmen Jugendliche Gewaltvideos oder erniedrigende Sequenzen mit dem Handy auf? Warum werden Andere gedemütigt? Warum und aufgrund welcher Werte handeln Jugendliche in dieser Weise?

Wenn, wie in der Studie von Prof. Dr. Petra Grimm, Hochschule für Medien in Stuttgart, angeführt, mehr als die Hälfte der Jugendlichen angeben, sie hätten entsprechende Clips, „um sie immer und überall ansehen zu können“, reicht die Forderung nach Verboten oder Filtersoftware nicht aus. Hier gilt es, präventive pädagogische Konzepte einzusetzen oder ggf. neue zu entwickeln. Die Lust auf Erniedrigung, der Faktor „Spaß“ in der jugendlichen Lebenswelt und das Bedürfnis auf Siege, die mit Gewalt erzwungen werden, erfordern vor allem den Dialog und die Auseinandersetzung mit den Jugendlichen und ihren Werten.

Im Kontext des Medienmissbrauchs steht der Begriff der Medienkompetenz im Mittelpunkt. Medienkompetenz ist eine jener propagierten Lebenskompetenzen, die im digitalen Zeitalter zur Bewältigung des Alltages notwendig sind. Sicher verfügen Beteiligte am „Happy Slapping“ über zumindest technisches Know-how, ggf. auch über filmgestalterische Fertigkeiten. Die erforderliche Berücksichtigung moralischer und ethischer Aspekte bei ihren Taten ist hingegen nicht vorhanden.

Hier setzt die Vermittlung von Medienkompetenz an.

### 6.1 Medienkompetenz

Der Begriff der „Medienkompetenz“ ist durch aktuelle Diskussionen wieder in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Dieses geschieht meist nach dramatischen Vorfällen, wie zum Beispiel den Schulamokläufen in Erfurt oder Emsdetten oder der Berichterstattung in den Massenmedien zu bestimmten Phänomenen wie Pornografiekonsum von Kindern oder „Happy Slapping“.

Allerdings definieren bereits Jugendliche und Erwachsene Medienkompetenz sehr unterschiedlich. Zudem ist die Vermittlung von Medienkompetenz kein Allheilmittel.

Fälle wie in Erfurt oder Emsdetten hätten keineswegs durch Medienkompetenzvermittlung verhindert werden können. Problematische Mediennutzung allein kann nie die Ursache für normabweichendes Verhalten bei Kindern und Jugendlichen sein, durchaus aber ein Verstärker eines solchen Verhaltens; der berühmte Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt. Auslösergründe und damit Lösungsansätze sind an anderen Stellen der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu suchen.

#### **6.1.1 Was ist Medienkompetenz?**

Medienkompetenz bedeutet nicht, nur die technischen Optionen eines Mediums umfassend und sicher nutzen zu können, sondern orientiert sich insbesondere auch an dem kompetenten Umgang mit Inhalten unter Berücksichtigung von Fragestellungen der Ästhetik und Ethik.

Ebenso wird die Frage nach Kommunikationsfähigkeiten, aber auch nach rechtlichen Kenntnissen angesprochen.

Die geläufige Definition der Medienkompetenz lt. Baacke (1999) weist gerade jene „Technikferne“ aus und formuliert folgende Fähigkeiten:

- Medien (Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk, Fernsehen etc.) kennen und nutzen können – beispielsweise ein Buch in der Bibliothek suchen und entleihen können,
- sich in der Medienwelt orientieren können – beispielsweise unter den verschiedenen Fernsehangeboten eine Nachrichtensendung finden,
- an medial vermittelten Kommunikationen teilnehmen können – beispielsweise einen Leserbrief verfassen,
- eine kritische Distanz zu Medien halten – beispielsweise kommerzielle oder politische Interessen in journalistischen Beiträgen erkennen können,
- selbst kreativ in der Medienwelt tätig werden – beispielsweise Beiträge selbst verfassen.

#### **6.1.2 Handynutzung bei Kindern und Jugendlichen**

Bei der Handynutzung haben Kinder und insbesondere Jugendliche und Heranwachsende häufig einen signifikanten Vorsprung technischer Kompetenz gegenüber Eltern und Pädagogen.

Jugendliche und auch schon Kinder koordinieren mit Hilfe des Handys ihren gesamten Alltag und ihr soziales Leben. 1998 verfügten laut JIM-Studie nur 8% der 12- bis 19-Jährigen in Deutschland über ein eigenes Handy. Bis zum Jahr 2006 ist die Anzahl der Handynutzer/innen auf 94% angestiegen (JIM Studie 2006).

Zur Normalität wird das eigene Handy ab dem Alter von 10 Jahren. Das Handy ermöglicht eine flexible Koordination und schafft die Möglichkeit, Freizeitaktivitäten, Verabredungen spontan zu planen oder umzugestalten. Es ermöglicht den jungen Nutzer/innen auch über den Schulalltag hinaus, einen intensiven Kontakt zu Freunden zu erhalten und zu pflegen. Im familiären Kontext ist das Handy ein wichtiges Instrument sich einen eigenen, privaten, unkontrollierten und individuellen Raum zu schaffen, in dem sie sich frei bewegen und ausleben können.

Für Kinder und Jugendliche ist das Handy weit mehr als ein Telefon. Es ist zentrales Kommunikationsinstrument und Statussymbol. Die technischen Möglichkeiten des Handys und die individuelle Aneignungsweise setzen ganz neue Maßstäbe sowohl im medialen, als auch im sozialen Kontext. Das Handy übernimmt nicht nur Organisations-, Unterhaltungs- und Informationsfunktionen. Es dient auch im Besonderen der Beziehungspflege innerhalb der Peer Group (Gruppe von Gleichaltrigen). Die Mobilkommunikation stärkt das soziale Netzwerk und das Gefühl der Zugehörigkeit.

Kinder und Jugendliche erlangen im Umgang mit dem Handy und seinen Funktionen Medienkompetenzen und aktivieren zudem ihr eigenes kreatives Handeln. Dabei haben Untersuchungen ergeben, dass Kinder und Jugendliche weniger die vorgefertigten Features in Form von Handy-Spielen, Klingeltönen, Logos, mobilen Websites oder Handy-TV nutzen. Kinder und Jugendliche nutzen am häufigsten diejenigen Handysfunktionen, bei denen sie selbst Botschaften erzeugen.

Laut JIM-Studie gilt das „Simsen“, „Texten“, „Tickern“ oder „Mailen“ (SMS-Funktion) bei Kindern und Jugendlichen als wichtigste Funktion des Handys. Erst dann folgen das Telefonieren und das Nutzen der integrierten Fotokamera.

In der Erwachsenenwelt liegen die Prioritäten anders. Hier steht das Telefonieren vor der SMS-Funktion im Mittelpunkt. Zusatzfunktionen wie Kamera, Internetnutzung, (Klingeltöne-) Downloads etc. spielen nur eine untergeordnete Rolle. In der Diskussion über Handynutzung füllt auch die mögliche Gefährdung durch Strahlung diverse Diskussionsforen.

Die technische Entwicklung führt zu einer Verschmelzung der „traditionellen“ Bereiche Fernsehen, Internet und Mobilfunk. Das Handy wird, bedingt durch immer schnellere und umfassendere Datenübertragungsmöglichkeiten, zentrales technisches Instrument zur Teilhabe und Mitgestaltung der Medienwelt.

### **6.1.3 Medienerziehung – aber richtig**

Medienerziehung bzw. Medienkompetenz (-vermittlung) aus Sicht Erwachsener orientiert sich häufig an Beschränkungen und Verbotsdiskussionen bestimmter Inhalte und Nutzungsformen bzw. an Bildungsfunktionen für Kinder und Jugendliche. Der Faktor „Spaß“ wird negiert.

Das Thema Jugendliche und Handy wird aus Sicht der Erwachsenen fast ausschließlich unter folgenden Aspekten beleuchtet:

- **Kostenfalle Handy (und Kommunikation)**

Das vielen Jugendlichen eigene Bedürfnis nach Kommunikationsformen jenseits der hergebrachten Mittel (Brief, Festnetztelefon etc.) ist mit Hinweis auf die beschränkten finanziellen Ressourcen des „Nachwuchses“ belegt. Informationen über aktuelle Tarife und Entwicklungen sind hier (auch für Erwachsene) für eine partnerschaftlich ausdiskutierte Nutzung dienlich.

- **Die Benennung von Handy & Co. als Spielzeug disqualifiziert Erwachsene in den Augen der Jugendlichen i.d.R. als Gesprächspartner. Selbst „Daddeln“ z.B. mit dem Handy oder scheinbar sinnloses Abspielen von Klingeltönen, mp3-Dateien u.Ä. haben für die Nutzer eine Funktion. Dies beginnt bei dem Ausfüllen von Langeweile und endet in der Demonstration des neuesten Modells als Statussymbol.**

- **Jugendgefährdung bzw. jugendgefährdende Inhalte**

Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sind den meisten jugendlichen Nutzern vollkommen unbekannt. Selbst eindeutig gewaltverherrlichende Clips, gespeichert auf dem Handy, haben mitunter die Funktion „Spaß“ in die Peer-Group zu bringen, dort Diskussionen über Geschmack, „Aushalten können“ und Recherchekompetenz oder „kreatives Potential (z.B. bei selbst erstellten Clips) zu initiieren.

Kinder und Jugendliche nutzen Handy und Internet unbedarft, d.h. das Wissen über rechtliche Zusammenhänge und Straftatbestände sind nur unzulänglich vorhanden bzw. werden zugunsten des persönlichen „Spaßfaktors“ vernachlässigt.

„Natürlich ist Verbotenes besonders reizvoll“, dieser Leitsatz jugendlicher Sozialisation zieht sich durch die Generationen. Aus den „Äpfeln in Nachbars Garten“ ist der Handyclip einer Gewaltaktion

geworden. Die Konsequenz des Handelns, von der Verletzung von Persönlichkeitsrechten über eine mögliche Beleidigung bis hin zur Körperverletzung, ist den Akteuren nur selten bewusst. Sie handeln im Stile einer lokalen realen Pinwand, auf der ein Zettel angeheftet wird, um im direkten Umfeld zu agieren. Die sich möglicherweise anschließende unkontrollierte Verbreitung wird nicht überblickt.

#### **6.1.4 Generationenübergreifendes Lernen**

Eltern lernen von Kindern den technischen Umgang z.B. mit aktuellen Handys. Während das Handy zunehmend zur multimedialen „Maschine“ der Jugend wird, die für Musik, Bilder, SMS, (künftig) TV, Internetzugang etc. sorgt, nutzen viele Erwachsene das Handy überwiegend um zu telefonieren. Lassen sie sich in die Möglichkeiten ihres Gerätes einweisen, setzen sie sich aber auch durchaus kritisch mit Nutzungen auseinander.

Eltern lernen (nicht nur elektronisch vermittelte) Kommunikationsstrukturen von Kindern und Jugendlichen. Das Ende einer Beziehung läutet oftmals eine SMS ein, für Erwachsene oft unfassbar oder unverständlich.

#### **6.2 Interventionsschritte innerhalb des schulischen Kontextes bei Handy-Missbrauch**

Gewalttätigkeit ist eine Form menschlicher Kommunikation, die den Respekt gegenseitiger, auf Kooperation und Vertrauen beruhender Akzeptanz nicht berücksichtigt. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darf es jedoch keine rechtsfreien Räume geben.

Innerhalb der offenen Jugendarbeit ist Sanktionierung durch festgelegte Interventionsschritte schwierig, da die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen auf freiwilliger Basis beruht. Trotzdem stehen Beratung und Information über die im Jugendschutz Tätigen zur Verfügung.

Auf Grenzverletzungen muss in Schulen reagiert werden, indem die Folgen des Handelns dargestellt und aufgearbeitet werden, z.B. im Rahmen eines schulischen Täter-Opfer-Ausgleichs. Der Täter / die Täterin trägt für seine / ihre Tat die Verantwortung und wird mit dem Leid des Opfers konfrontiert, das bei der Beurteilung und Sanktionierung der Tat hinreichend Berücksichtigung finden muss.

Durch ein klar abgestuftes und transparentes Interventionsprogramm, das in der Schulkonferenz abgestimmt und beschlossen worden ist, können Schulen auf Vorfälle, die mit Handy-Missbrauch in Zusammenhang stehen, reagieren. Die Schülerinnen und Schüler wissen, dass auf ihr Verhalten Konsequenzen folgen, die je nach Tatschwere und Tatbestand festgelegt worden sind.

Transparenz des Ablaufs und Berechenbarkeit der Konsequenzen sind die Basis, um den Schülern und Schülerinnen die Verantwortung für ihr Verhalten und die zu erwartenden Konsequenzen zu geben.

Die Erkenntnis: „Ich bin für mein Verhalten verantwortlich und trage daher auch die durch mich verursachten Folgen in ihrer Gesamtheit“, ist die Ausgangsbasis für ein funktionierendes Interventionssystem, das nicht „bestraft“ sondern durch Eigenverantwortung berührt und somit eine Verhaltensänderung einleitet.

#### **Stufe 1: Lehrkraft / Klasse / Opfer - Täter/in**

**BEISPIEL:** Schüler / Schülerinnen nehmen ohne Wissen und ohne Einwilligung Mitschüler /-schülerinnen / Lehrkräfte auf.

**RECHTSVERLETZUNG:** Es besteht ein Verstoß gegen die Regeln, Werte und Normen innerhalb der Klassengemeinschaft.

**HILFSANGEBOT UND KONSEQUENZEN:** Die Lehrkraft bietet niedrigschwellige, pädagogische Interventionen an. Maßnahmen im Bereich der universellen Prävention sind angebracht.

Im Klassenrat oder in Klassenstunden können durch Gespräche Klärungen erfolgen und Verträge zum Thema erstellt werden. Regelbewusstheit fördern!

Klar formulierte Regelwerke für die Klasse im sozialen Bereich mit transparenten Konsequenzen auf diese Form der Verletzung sind grundlegend und unterstützend bei der Aufarbeitung. Täter- und Opferblickwinkel müssen dabei gleichermaßen berücksichtigt werden. Perspektivwechsel kann empathiefördernd eingesetzt werden.



Es sind oft massive Straftaten, die im schulischen Umfeld begangen werden.

### **Stufe 2: Lehrkraft / Schüler/in - Täter/in - Eltern - Schulleitung**

**BEISPIEL:** Schüler / Schülerinnen zeigen und / oder versenden unerlaubt hergestellte Aufnahmen in der Schule oder im außerschulischen Bereich weiter.

**RECHTSVERLETZUNG:** Verstoß gegen die Haus- und Schulordnung, Störung des Schulfriedens, Gefährdung von Mitschülern, ggf. leichter Straftatbestand.

**KONSEQUENZEN:** Die Schule verhängt Sanktionen und zieht Konsequenzen, die schon vorher transparent und für die Schüler und Eltern berechenbar formuliert und von der Schulkonferenz festgelegt sein müssen.

**PRÄVENTIVE MASSNAHMEN:** Elternabende zum Thema zur Information und Sensibilisierung, Informationsveranstaltungen zu den Themen: Prävention im Team (PIT), Streitschlichtung in der Schule, Täter-Opfer-Ausgleich, Mobbing etc.

Vernetzung mit beratenden Einrichtungen.

### **Stufe 3: Lehrkraft - Schulleitung - Eltern - Täter / Täterin - Verbindungslehrer/in - AGGAS**

**BEISPIEL:** · Schüler / Schülerinnen inszenieren eine Prügelei oder Körperverletzung, nehmen diese auf und versenden sie weiter.

· Schüler / Schülerinnen nehmen ein Gewaltvideo auf und verbreiten es.

**RECHTSVERLETZUNG:** Verstoß gegen das Schulgesetz, leichter Straftatbestand.

**KONSEQUENZEN:** Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz (§ 25 SchulG SH).

Auch Einleitung eines Diversionsverfahrens (Absehen von der Strafverfolgung zu Gunsten erzieherischer Maßnahmen) durch die Staatsanwaltschaft.

**PRÄVENTIVE MASSNAHMEN:** Siehe Stufe 2

Ein regelmäßiger Kontakt zur Polizei z.B. im Rahmen von AGGAS (Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen) und / oder im Rahmen von PIT unterstützt eine schnelle Reaktionsmöglichkeit.

Maßnahmen im Bereich der selektiven Prävention sollten bevorzugt eingesetzt werden.

**Stufe 4: Täter / Täterin - Lehrkraft - Schulleitung - Eltern - Beratungslehrkraft - Polizei - Vertreter des / der Jugendamtes / Jugendhilfe - Staatsanwaltschaft etc.**

**BEISPIEL:** · Schüler / Schülerinnen fotografieren andere Personen in kompromittierenden Situationen und geben diese Bilder weiter; drohen, beleidigen, erpressen mit den Bildern, grenzen eine Person aus dem sozialen Umfeld bewusst aus (Mobbing).

· Schüler / Schülerinnen stellen unter Anwendung erheblicher Gewalt Bilder her und verbreiten sie.

**RECHTSVERLETZUNG:** Vorliegen erheblicher Straftatbestände.

**KONSEQUENZEN:** Strafprozessuale Maßnahmen.

**PRÄVENTIVE MASSNAHMEN:** Maßnahmen werden hier nur noch im Bereich der selektiven oder / und indizierten Prävention greifen können.

Innerhalb der einzelnen Schritte der Interventionskette wird der auffällige Schüler / die Schülerin in den Gesprächen auf sein / ihr Fehlverhalten hingewiesen und mit den Fakten konfrontiert.

Verhaltensänderungen sollen vom Schüler / der Schülerin selbst benannt und erarbeitet werden. Die Lehrkraft unterstützt den / die Schüler/in in seinem / ihrem Bemühen, löst aber nicht seine / ihre Probleme.

Schulinterne Hilfsangebote unterstützen eine schnellere Verhaltensänderung.

Hilfsangebote und Konsequenzen sollten in Wenn-Dann-Verbindung zueinander gesehen werden.

Alle Schritte und Verträge werden in einem Protokoll festgehalten und der Schülerakte beigelegt. Die Abstufungsreihenfolge muss nicht eingehalten werden, sondern kann je nach Tatbestand auch bei Stufe 4 beginnen.

### **6.3 Was können die Anbieter im Bereich Mobilfunk tun, um „Happy Slapping“ und eine Konfrontation Minderjähriger mit für sie ungeeigneten Inhalten auf Handys zu verhindern?**

#### **6.3.1 Missbrauch von Handys: Die Rolle der Anbieter**

Als Anbieter sind die vier Mobilfunknetzbetreiber (E-plus, O2, T-Mobile, Vodafone), die Service Provider (z.B. Debitel, Freenet / Mobilcom oder Talkline) sowie die Hersteller von Endgeräten (z.B. Nokia, Motorola oder SonyEricsson) anzusehen. Die Unterschiedlichkeit des Geschäfts auf diesen Seiten führt möglicherweise zu ebenso unterschiedlichen Sichtweisen des Problems „Happy Slapping“ und anderer Formen des Missbrauchs von Handys.

Gemeinsam ist jedoch, dass keiner der Anbieter von einem üblichen Fall von „Happy Slapping“ u.a. (Erstellung und / oder Verbreitung von Gewaltvideos durch ein Handy unter Verwendung von Bluetooth) einen wirtschaftlichen Vorteil hat. Eine derartige Nutzung des Handys ist kostenlos, findet ausschließlich mit den eingebauten Gerätefunktionen statt und erzeugt keinen Umsatz auf Seiten der Unternehmen.

Für den Abruf kommerziell angebotener Inhalte der Netzbetreiber und Service Provider (z.B. Erotik), um die es in diesem Bericht jedoch nicht geht, fallen hingegen Kosten an. Zudem sind hier durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Mechanismen zur Sperrung von Endgeräten (Verhinderung des

Abrufs von Ü16-Inhalten) und zur Altersverifikation (beim Abruf von Ü18-Inhalten) vorgeschrieben und implementiert bzw. in Vorbereitung. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Mobilfunkverträge erst ab einem Alter von 18 Jahren abgeschlossen werden können.

### **6.3.2 Gewalt und Technik: Motivation durch Möglichkeiten**

Die technischen Möglichkeiten aktueller Handys sind für Technikliebhaber beeindruckend. Die Entwicklung der Endgeräte in den vergangenen 15 - 20 Jahren von den Brikett-großen Nur-Telefonen zu den heute winzigen Multimedia-Geräten ist mit „rasant“ nur unzureichend beschrieben. Neues Design und technische Möglichkeiten üben dabei insbesondere auf Jugendliche einen besonderen Anreiz aus. Die in der Regel vorhandene Neugier und grundsätzliche Unbefangenheit Jugendlicher führen dazu, dass die Geräte von Jugendlichen häufig besser beherrscht und „ausgenutzt“ werden als von Erwachsenen.

Neue und somit für Jugendliche attraktive Geräte werden zudem zum Statussymbol und sind gleichzeitig durch Subventionierung durch die Anbieter bei einem Vertragsabschluss in der Regel schon für einen Euro zu haben. So kommen auch Jugendliche über Eltern oder andere Familienangehörige zu den entsprechenden Geräten.

Handys mit Kameras und Bluetooth-Funktionalität sind jedoch nicht die eigentliche Ursache oder der Auslöser von Gewalt. Das Handy ist das Tatmittel, weil es durch seine technischen Eigenschaften und seine umfassende Verbreitung bestens zur Erstellung, Verbreitung und Darstellung von Videos geeignet ist. Es ist jedoch nicht zu vernachlässigen, dass z.B. auch Digitalkameras heutzutage über eine Bluetooth-Funktion verfügen und somit in gleicher Form zur Erstellung und / oder Verbreitung von Gewaltvideos zu anderen Bluetooth-Geräten (wie Kameras oder Handys) in der Lage sind.

Bluetooth ist eine höchst sinnvolle und leicht bedienbare Geräteeigenschaft, die es z.B. ermöglicht, ein Handy drahtlos mit einer Freisprechanlage im Auto zu verbinden. Die Funktion sollte daher nicht verteuert werden.

### **6.3.3 Sperren und Restriktionen: Was sie bewirken können**

Da Handys aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer Funktion der persönlichen Intimsphäre zuzuordnen sind, ist eine Kontrolle auch durch Eltern in der Regel unerwünscht und schwierig. Zudem verfügen Eltern oft nicht über das technische Know-how, um die auf dem Handy gespeicherten Inhalte einzusehen und kontrollieren zu können.

Zum Teil seitens der Politik geforderte oder vorgeschlagene rein technische Lösungen (z.B. ein so genanntes Jugendschutzprogramm) sind in naher Zukunft nicht realisierbar. Es gibt derzeit keine Software, die in der Lage ist, aus dem Internet bezogene Snuff-Videos oder selbst erzeugte Gewaltvideos als solche und damit als für die Verbreitung ungeeignet zu erkennen. Eine solche Lösung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht umsetzbar.

Sofern ein Jugendschutzprogramm auf dem Handy dafür sorgen soll, dass nur legale und damit freigegebene Inhalte angezeigt werden, entfällt die Funktion, selbst Videos zu erzeugen und anzuzeigen, weil diese Inhalte eben nicht klassifiziert sein können.

Eine Bluetooth-Sperre durch einen PIN-Code, wie sie z.T. auch gefordert wird, ist bereits bei einigen Geräten umgesetzt. Sie erfordert ein Bewusstsein der Eltern für diese Sperre und eine Verwaltung des PIN-Codes, um wirksam zu sein. Sie verfehlt ihre Wirkung, wenn die Jugendlichen den PIN-Code aus der Bedienungsanleitung entnehmen und dann außer einer umständlicheren Benutzung der Bluetooth-Funktion nichts gewonnen ist.

Generelle Verbote von Handys an Schulen lösen das Problem nicht, sondern verschieben es lediglich in den außerschulischen Bereich.

## **Maßnahmen**

Information und Aufklärung unterstützen.

Die verschiedenen Unternehmen der Mobilfunkbranche unterstützen die Information und Aufklärung insbesondere von Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften über neue Medien durch

- die Entwicklung von Lernsoftware,
- kostenlose Hotlines,
- spezielle Jugendprodukte mit Sperrmöglichkeiten,
- besondere Tarifoptionen für Jugendliche,
- Informationsbroschüren,
- Projekte mit Instituten, Informationsabende,
- Handyprojekte zur kreativen Nutzung und Workshops.

Diese und weitere Aktionen haben eine Förderung der Medienkompetenz auf allen Ebenen zum Ziel.

Wichtige Kernaussagen sind u.a.:

1. Eltern müssen sich über Mobilfunktechnik und die Möglichkeiten von Endgeräten informieren.
2. Eltern müssen sich um die Nutzung von Handys in den Händen ihrer Kinder kümmern.
3. Eltern, Schule und Gesellschaft müssen Jugendlichen kreative Möglichkeiten zur Nutzung der technischen Möglichkeiten moderner Handys geben.
4. Eltern müssen vor der Bereitstellung von Handys für ihre Kinder über die Einsatzzwecke nachdenken und gezielt ein passendes Gerät aussuchen. So ist z.B. ein Gerät ohne Bluetooth für den Empfang und die Verbreitung von Gewaltvideos nicht geeignet. Andererseits können sinnvolle andere Bluetooth-Funktionen dann auch nicht genutzt werden.
5. Kinder und Jugendliche benötigen Informationen über Recht und Unrecht in Bezug auf die Nutzung von Handys.
6. Im Falle von „Happy Slapping“ müssen Medien zu einer sachlichen Berichterstattung gebracht werden.
7. Generelle Handyverbote in Schulen verschieben lediglich das Problem und fördern weder Medienkompetenz noch einen verantwortungsvollen und sicheren Umgang mit Handys.

## **6.4 Welche technischen Möglichkeiten gibt es für Eltern, Fälle des „Happy Slapping“ und andere Taten bei ihren Kindern zu verhindern?**

### **6.4.1 Bereitstellung einfacher Handys für Jugendliche**

Geeignete „Tatwerkzeuge“ für „Happy Slapping“ im engeren Sinne benötigen eine Kamera, die Möglichkeit, Videos oder Bilder darzustellen und eine Funktion zur Verbreitung der Inhalte. Direkter Internetzugang ermöglicht daneben das Herunterladen von Snuff-Videos ohne Umwege auf das Gerät. Handys ohne diese Eigenschaften sind vollwertige Telefone für den mobilen Einsatz, aber nicht für Missbrauch im Sinne dieses Berichts geeignet. Das Erzeugen, Herunterladen, Anzeigen und Weiterverbreiten von Videos wären nicht möglich.

Wann immer Kinder oder Jugendliche ein Handy erhalten, sollten die Eltern über Nutzen und Risiken der erwähnten Funktionen nachdenken und ggf. gezielt Geräte auswählen, die nicht über diese Möglichkeiten verfügen.

### **6.4.2 Filtersoftware für den Internetzugang**

Sofern der Zugang zu Internetseiten mit für Kinder und Jugendliche ungeeigneten Inhalten eingeschränkt oder verhindert werden kann, ist das Verbreiten von Inhalten dieser Seiten (Snuff-Videos) als

die wesentliche Quelle nicht selbst produzierter Inhalte nicht mehr möglich. Dies betrifft primär den PC zu Hause.

„Die Installation von Filtersoftware ist ein geeignetes Mittel, unerwünschte Inhalte aus dem Internet herauszufiltern, und ist als ergänzende Maßnahme daher geboten.

Es ist allerdings zu bedenken, dass keine Filtersoftware absoluten Schutz garantieren kann und Eltern und Erzieher als Ansprechpartner unersetzlich sind.

Entweder werden Seiten mit problematischen Begriffen automatisch gesperrt oder über (Negativ-) Listen problematische Seiten aussortiert. Weil die Filter sich nicht eigendynamisch an neue Gegebenheiten anpassen können, ist es notwendig, die Filterbedingungen stets zu aktualisieren. Eine andere Art von Filterprogrammen liest die Eigenklassifikation der Anbieter, das so genannte "page-labelling" aus. Ein solcher Filter ist der ICRA Filter, der kostenlos auf der Website von ICRA herunter zu laden ist." (zitiert aus: FSM-Internet Guide für Eltern der FSM e.V.).

Kommerzielle Filterprodukte können im Fachhandel bezogen werden. Hierfür kommen z.B. Produkte wie AOL Kindersicherung, T-Online Kinderschutzsoftware, Funkwerk bintec R3000, Draytek Vigor 2700, Netgear DG 8348, Net Nanny, ICRAplus und Windows Vista Jugendschutz in Frage.

Grundsätzlich können diese Programme jedoch keine 100%ige Sicherheit bieten, da sie nie alle gefährlichen Seiten und Inhalte herausfiltern können und zumeist für erfahrene PC-Benutzer überwindbar sind. Sie sind in keinem Fall ein Ersatz für die Vermittlung von Medienkompetenz.

## **6.5 Nutzung der technischen Möglichkeiten für sinnvolle Zwecke**

### **· Handy zur Stärkung des Sicherheitsgefühls**

Die Notrufnummer und die Telefonnummern der Eltern oder von Freunden dienen als „Leibwächter“.

### **· Handy als Unterhaltungsmedium**

Hören der Lieblingsmusik und Computerspiele werden ortsunabhängig möglich und verkürzen die Wartezeit bzw. vertreiben die Zeit. Heranwachsende amüsieren sich damit, z.B. durch das Herunterladen von Klingeltönen.

### **· Handy zur Identifizierung**

Das Handy wird genutzt, um bestimmte Eigenschaften nach außen und für sich selbst als Abgrenzung zur Erwachsenenwelt zu dokumentieren. Die SMS ist eine „Geheimschrift“, die im elterlichen Kreis, ohne Kontrollmöglichkeit, angewendet werden kann.

Es besteht die Möglichkeit der kreativen Beschäftigung und Selbstdarstellung etwa durch mobile Weblogs (digitales Tagebuch). Hier präsentieren die Jugendlichen ihren Alltag mittels Fotos und Kommentaren dem Internetpublikum.

### **· Handy als Zeit- und Informationsmanager**

Das Handy dient der flexiblen und mobilen Organisation des Alltags, z.B. spontane Verabredungen, „location hopping“. Ältere Jugendliche nutzen es als mobiles Büro, um unterwegs auf persönliche E-Mails zurückgreifen, um es als Terminplaner, Adressbuch, Navigationssystem einsetzen zu können.

### **· Handy als Beziehungsfaktor**

Es dient dem Zusammenhalt und der Kommunikation zwischen Familienangehörigen und Freundesgruppen, trotz hoher Mobilität (Wohnungs-, Schul- und Arbeitsplatzwechsel). Nicht nah, aber immer erreichbar.

### **· Handy zur Überwachung**

Über die Handys werden die Jugendlichen bzw. die Eltern an die lange Leine gelegt (tracking).

- **Handy als Kommunikationsmittel**

Die Kommunikation wird verkürzt und indirekt. Das Handy kann den Kontakt zu Freunden und zur Familie erheblich intensivieren, aber auch unverbindlicher und distanzierter machen.

- **Handy als Informationsmittel**

Es lassen sich diverse Informationsangebote beziehen und Lernprogramme nutzen. „Nachrichtendienste per SMS oder MMS stehen ebenso zur Verfügung wie mobile Informationsportale, Handy-Zugriffe auf Internet-Suchmaschinen, Lexika und Fachbücher als E-Books und Mathematik oder Sprach-Lern-Software für das Handy.“ (Dittler & Hoyer, 2006).

- **Handy zur Beratung und Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen**

Eine der bekanntesten Beratungsnummern in Krisensituationen ist die bundeseinheitliche - auch per Handy kostenlose - „Nummer gegen Kummer“ des Kinderschutzbundes. Andere Beratungsstellen wie Pro Familia oder die Internet-Seelsorge sind auch per SMS erreichbar. Ferner befinden sich handybasierte Interventionsprogramme für gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche (z.B. Essstörungen) in der Erprobung. (Eichenberg, 2006).

Gehörlose Jugendliche berichten, dass sie per SMS nun erstmals Freunde und Verwandte selbstständig schnell aus der Ferne kontaktieren können.

**FAZIT:** Kinder und Jugendliche können mit und durch das Handy Mobilität, Flexibilität, Selbstständigkeit und die kommunikative Kompetenz erlernen, die für die Bildung sozialer Netzwerke notwendig ist.

## **6.6 Medien als Appetitmacher für „Happy Slapping“ (?)**

Gewalt und Verbrechen haben eine große Chance, als Nachricht einer breiten Öffentlichkeit präsentiert zu werden, weil sie einen besonderen Aufmerksamkeitswert besitzen und intensiv konsumiert werden. Insbesondere nach so tragischen Vorfällen wie den Amokläufen von Schülern in einem Erfurter Gymnasium und einer Realschule in Emsdetten werden in der Öffentlichkeit immer wieder die Medien wegen ihrer Gewaltdarstellungen bzw. ihrer Berichterstattung über schwere Gewalttaten für derartige Gewaltexzesse von Jugendlichen verantwortlich gemacht. Der bisherige Forschungsstand zum Zusammenhang zwischen Gewaltdarstellungen in den Medien und dadurch ausgelöste Nachahmungstaten bestätigt diesen einfachen Ursache-Wirkungszusammenhang jedoch nicht (Kunczik & Zipfel, 2004). Die Darstellung realer Gewalt in der Medienberichterstattung kann zwar Auslöser für eine Nachahmungstat sein, die sie bedingende Gewaltbereitschaft kann aber nicht allein auf mediale Einflüsse zurückgeführt werden. Die Wirkung medialer Gewaltdarstellung muss im Kontext der emotionalen Biografie, der familiären Ausgangsbedingungen und dem sozialen Beziehungsgeflecht gesehen werden.

Ellenbogenmentalität, das rücksichtslose Durchsetzen eigener Interessen, aber auch Gewalt als Lustbefriedigung werden gelernt. Das lernen Kinder bereits bei der Austragung innerfamiliärer Konflikte genauso wie in der Schule, wo der wachsende Konkurrenzdruck die Bemühungen um solidarisches Verhalten unterhöhlt.

Die Medien können solche Lerneffekte verstärken, wenn Rücksichtslosigkeit und Gewalt als Grundlagen für Erfolg dargestellt werden. Einen eindeutigen Beitrag zur Gewaltentstehung leisten mediale Gewaltdarstellungen letztlich jedoch nur dort, wo die alltägliche Lebensrealität als aggressiv erfahren wird und bereits eine Gewaltbasis geschaffen hat.



Nach Auffassung der Arbeitsgruppe reichen die vorhandenen rechtlichen Instrumentarien bei konsequenter Anwendung aus, um dem Phänomen des „Happy Slapping“ im Sinne dieses Berichts wirksam zu begegnen.

Nicht ausreichend scheint hingegen das Wissen um die rechtlichen und ethischen Aspekte im Zusammenhang mit der Nutzung moderner Medien bei vielen Erziehungs- und Bildungsverantwortlichen ebenso wie bei Kindern und Jugendlichen zu sein.

Die Betroffenen müssen entsprechend sensibilisiert und über die Möglichkeiten des Missbrauchs innovativer Technik aufgeklärt werden. Hierfür können die vorhandenen Strukturen insbesondere in den Bereichen der Aus- und Fortbildung bzw. Beratung (z.B. schulischer Unterricht, Elternkurse und -abende, Lehrerfortbildung, Familienbildungsstätten, Präventionsprojekte an Schulen, Erziehungsberatung) genutzt werden.

Diese langfristig zu sichern und nachhaltig zu stärken, ist Aufgabe der politisch Verantwortlichen.

### **Vermittlung von Medienkompetenz**

Insbesondere kreative Projekte der Medienkompetenzvermittlung bei Kindern und Jugendlichen, aber auch bei Eltern, bedürfen der finanziellen Unterstützung.

Neben der Vermittlung von Medienkompetenz z.B. im Rahmen von Projektwochen oder der Erstellung eigener Medienproduktionen, sollten Informationsveranstaltungen zum Aufzeigen technischer Präventionsmöglichkeiten angeboten werden. Dieses kann und sollte im Dialog der „Generationen“ zwischen Erziehungs- und Bildungsverantwortlichen sowie Kindern und Jugendlichen in einen konstruktiven Austausch gebracht werden.

Jugendliche besitzen häufig das technische Know-how, während die Eltern oftmals keinerlei Zugang zu deren Medienwelt haben. Erwachsene besitzen dagegen die ausgeprägtere und notwendige Kritikfähigkeit zur Filterung und Bewertung der Informationsflut. In diesem Wissensaustausch liegt eine große Chance auch der Prävention.

Die bereits begonnene Zusammenarbeit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), von „jugendschutz.net“, der Kommission für Jugendschutz (KJM) und den Mobilfunkunternehmen sollte im Hinblick auf die Entwicklung weiterer technischer Schutzmaßnahmen und die Verbesserung des Jugendschutzes im Mobilfunkbereich national und international kontinuierlich fortentwickelt werden.

### **Entwicklung von Lernsoftware / Gestaltung von Handbüchern / aktuelle Informationen**

Hardwarehersteller, Netzbetreiber und Provider sollten im Rahmen einer Selbstverpflichtung durch Lernsoftware bzw. in Handbüchern nicht nur auf die technischen Möglichkeiten des Mediums hinweisen, sondern auch auf die Gefahren und Konsequenzen der missbräuchlichen Nutzung dieser Möglichkeiten.

Jugendschutzrelevante Informationen sind sowohl von Anbietern als auch von Jugendschutzinstitutionen als Informationsflyer und / oder im Internet vorzuhalten und bei Bedarf zu aktualisieren.

### **Entwicklung bzw. Weiterentwicklung spezieller Filtersoftware**

Die Installation von Filtersoftware ist ein geeignetes Mittel, unerwünschte Inhalte aus dem Internet herauszufiltern. Sie verhindert den Zugang zu Internetseiten mit verbotenen und / oder für die jeweilige Zielgruppe ungeeigneten Inhalten und damit die Möglichkeit des Downloads auf das Handy sowie

deren Verbreitung. Die Filterbedingungen müssen jedoch ständig aktualisiert werden, weil sie sich nach dem derzeitigen Entwicklungsstand nicht eigendynamisch an neue Gegebenheiten anpassen können (Nr. 6.4.2).

#### **Altersgerechte Handys**

Handys ohne die für das „Happy Slapping“ erforderlichen Funktionen, wie z.B. die eingebaute Kamera oder die Bluetooth-Funktion, sind vollwertige Telefone für den mobilen Einsatz, aber nicht für den Missbrauch im Sinne dieses Berichts geeignet.

Seitens der Hersteller sollte die Produktpalette entsprechend „einfacher“ Handys erweitert und verstärkt beworben werden. So können Eltern beim Erwerb eines Handys für ihre Kinder bewusst darüber entscheiden, ob sie Geräte mit Funktionen, die die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung bergen, kaufen (Nr. 6.4.1).

#### **Kooperation von Jugendarbeit und Schule; Interventionsprogramme**

Ethisch-moralische Grundsätze können Kindern und Jugendlichen nicht ausschließlich durch Verbote näher gebracht werden. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darf es jedoch keine rechtsfreien Räume geben. Wie grundsätzlich auf alle Grenzverletzungen, muss auch auf die missbräuchliche Verwendung von Handys reagiert werden, indem die Folgen des Handelns dargestellt, aufgearbeitet und ggf. sanktioniert werden. Ein Verbot von Handys an Schulen verschiebt das Problem in den außerschulischen Bereich, löst es jedoch nicht. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule kann hier Abhilfe schaffen. Für eine nachhaltige Verbesserung des Schulklimas reicht es nicht, die Gewaltproblematik auf missbräuchliche Handynutzung zu reduzieren. Neben einem klaren und abgestuften Interventionsprogramm, welches mit den Handelnden bzw. mit den Betroffenen abgestimmt sein sollte (Nr. 6.2), bedarf es an den Schulen eines Gewaltpräventionskonzeptes, das gemeinsam mit der Jugendhilfe vor Ort erarbeitet und implementiert werden sollte und die Lebenswelten von Jugendlichen berücksichtigt.

#### **Professionelle Hilfe für Opfer**

Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Opfer von gefilmten gewalttätigen Übergriffen geworden sind oder in beschämenden, intimen Situationen gefilmt wurden, stehen unter starkem psychischen Druck, weil sie befürchten müssen, dass die Bilder und Filme ihrer Erniedrigung und Bloßstellung im Internet öffentlich gemacht werden und somit nicht nur den Tätern, sondern auch ihrem sozialen Umfeld und sogar weltweit und dauerhaft verfügbar werden. Neben dem massiven Eingriff in die Intimsphäre der Opfer, sind Kontrollverlust, Ängste und Isolierungstendenzen mögliche Folgen. Betroffene sollten daher kompetente psychologische und anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, um bestmöglich mit der schwierigen Situation umgehen zu können sowie Beratung bei der juristischen Aufarbeitung der Tat zu erhalten.

**Eltern sind Vorbilder**

Die Mediennutzung von Kindern bedarf von Beginn an einer kritischen Hinführung und Begleitung durch die Eltern. Nicht das Medium ist das Problem, sondern unpassende, überfordernde, altersungeeignete, ethisch und moralisch verwerfliche Inhalte. Welche Rolle der Medienkonsum in der Familie spielt, hat aufgrund der elterlichen Vorbildfunktion langfristige Auswirkungen. Daher müssen auch Eltern ihr Medienverhalten reflektieren und sich ggf. über eigene Handlungs- und Veränderungsoptionen bewusst werden. Kindertagesstätten und Schulen als Mediensozialisationsinstanzen kommen erst später hinzu.

**Eltern setzen Grenzen, dafür brauchen sie Informationen**

Erwachsene müssen den „Vorsprung“ in der Anwenderkompetenz von Kindern und Jugendlichen auch für sich nutzen. Sie müssen die (eingeschränkte) Expertenrolle des „Nachwuchses“ akzeptieren, erhalten andererseits Einblicke in die Nutzungsgewohnheiten ihres Kindes und können unvoreingenommen in den Dialog treten. Allerdings muss stets eine klare Position in ethisch und juristisch zweifelhaften Bereichen bezogen werden. Letzteres setzt allerdings Expertenwissen voraus, das u.a. durch dieses Konzept vermittelt werden soll.

**Jugendliche nutzen das Handy anders als Erwachsene**

Bei allen möglichen Gefährdungen muss die Nutzung von „Neuen Medien“ auch mit Spaß verbunden werden (dürfen). Erwachsene müssen die besondere Rolle des Handys innerhalb von Peer Groups (Gruppen von Gleichaltrigen) als Statussymbol, als multimediale „Maschine“, Spielekonsole, Fotoalbum und / oder Kommunikationsmedium akzeptieren, ohne eigene Nutzungsschemata zur Norm zu erklären.

**Jugendliche brauchen Informationen über Konsequenzen des Handy-Missbrauchs**

Schule, Jugendhilfe und Eltern müssen Sachinformationen für Kinder und Jugendliche liefern. Hierbei zählt weniger der erhobene Zeigefinger, als die Fokussierung auf die Opfersicht bei missbräuchlicher Nutzung.

**Jugendliche und Erwachsene lernen voneinander**

Im Wissensaustausch zwischen den Generationen liegt eine große Chance auch der Prävention. Erwachsene müssen die Chance nutzen von Kindern und Jugendlichen zu lernen. Die dabei sehr schnell auftretende unterschiedliche Wahrnehmung von Medien ist ein erlebbares Feld, um Werte und Normen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Mediennutzung zu erfahren.

Austausch ist jedoch keine Einbahnstraße. Im Dialog müssen Erwachsene ihre Positionen und Erfahrungen an Kinder und Jugendliche weitergeben und kritische Nutzungen thematisieren, ggf. ahnden und (Medien-) Alternativen aufzeigen.

Literatur zum Stichwort Medienkompetenz / Medienerziehung füllt ganze Büchereien und virtuelle Räume. Für eigene Recherchen zur Vertiefung und Information eignen sich insbesondere die folgenden Angebote:

**www.bpb.de:** Seiten der Bundeszentrale für politische Bildung mit umfangreichen Materialhinweisen und Artikeln, die einen schnellen fundierten Einblick bieten. (13.07.2007).

**www.jff.de:** Die älteste Forschungseinrichtung der Bundesrepublik zu Fragen der Medienerziehung und Medienwirkung besticht durch hohe Aktualität und Praxisorientierung. (13.07.2007).

**www.mediaculture-online.de:** Getragen vom Baden-Württembergischen Kultus- und Jugendministerium, bietet das Projekt vor allem viele Projektvorschläge und stellt auch „Appetithappen“ aus allen Sparten der praktischen Medienarbeit zum Nachmachen vor. (13.07.2007).

**www.schau-hin.info:** Das Elterninfoportal, getragen von den öffentlich-rechtlichen Sendern, Arcor, TV-Spielfilm und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, liefert zu allen kind- und jugendrelevanten Medienthemen Praxis- und Erziehungstipps. (13.07.2007).

**www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=705:** Plattform, die sich durch umfangreiche zielgruppenspezifische Verweise im Netz auszeichnet. Hier wird jeder fündig (muss allerdings auch gezielt suchen). (13.07.2007).

**www.handysektor.de:** Informationsangebot rund um Innovationen, Sicherheit und Kreativität beim Handy. Eigentlich für Jugendliche konzipiert, aber auch gerade deshalb für Erwachsene informativ und gut lesbar. (13.07.2007).

**www.jugendschutz.net:** Überprüft das Internet auf jugendgefährdende Inhalte im Auftrag der obersten Landesjugendämter und der Landesmedienanstalten und informiert die Anbieter und freiwilligen Selbstkontrollen. Eine Hotline nimmt Beschwerden entgegen. Auf der Internetseite findet man zahlreiche Informationen und Materialien. (13.07.2007).

Darüber hinaus bieten die Netzbetreiber und Provider Tipps zum Jugendschutz an:

**www.eplus.de/jugendschutz**

**www.o2online.de/nw/support/hilfe/handy/jugendschutz**

**www.t-mobile.de/jugend-datenschutz**

**www.vodafone.de/hilfe-support.html**

**www.debitel.de**

**www.mobilcom.de**

**www.talkline.de/unternehmen/jugendschutz/index.html**



Ist es richtig, dass der Empfang von Daten per Bluetooth immer aktiv vom Empfänger bestätigt werden muss? Oder gibt es auch Handys bzw. Konfigurationsmöglichkeiten, wo dies ausgeschaltet werden kann? Könnte „unbemerkt“ eine Datei von einem Handy zum anderen versandt werden?

Der Datenempfang muss in der Regel aktiv bestätigt werden (durch Bluetooth-PIN Eingabe oder durch akzeptieren der Quelle / des Quelltelefons). Ausnahmen bestehen nur bei bereits gekoppelten und beglaubigten Telefonen (Bluetooth-PIN wurde vorher abgeglichen und Telefon zu vertrauenswürdigen Telefonen hinzugefügt).

Hinterlässt eine Datenweitergabe per Bluetooth auf dem Handy des Absenders eine "Spur"? Könnte man nachträglich ermitteln, ob bzw. an wen bestimmte Daten versandt wurden?

Nein. Die zu versendende Datei wird weder verändert noch bearbeitet.

Kann man anhand einer Bilddatei oder eines Videos erkennen, von welchem Handy dies stammt?

Nein. Meistens wird lediglich die Uhrzeit und das Datum des Fotos / Videos bei den "Details" abgespeichert. Informationen über die Gerätenummer oder den Handtyp des Senders fehlen.

Wer kann sich strafbar machen?

Strafmündig sind nur Personen, die bei der Begehung der Tat mindestens vierzehn Jahre alt sind.

Darf das Handy durch die Lehrkraft einbehalten werden?

Schülerinnen und Schüler haben die Schulordnung einzuhalten. Wenn sie ihre Pflichten verletzen, können nach § 25 SchulG SH unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erzieherische Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu gehört ausdrücklich auch die zeitweise Wegnahme von Gegenständen. Verstößt also eine Schülerin oder ein Schüler mit der konkreten Nutzung des Handys z.B. in Form des Versendens oder Betrachtens von Gewalt- und Pornobildern gegen eine geordnete Unterrichts- oder Erziehungsarbeit oder gefährdet sie oder er eine andere Person, kann ihr oder ihm das Handy weggenommen werden, auch wenn die Handynutzung an der Schule grundsätzlich erlaubt ist.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler mittels des Handys eine Straftat begehen, so kann das Handy zudem nach den Normen der Strafprozessordnung sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden. Ggf. ist hierzu über die Polizei eine richterliche Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Darf der Inhalt des Handys von der Schule oder der Polizei eingesehen werden?

Mit Genehmigung des Inhabers des Handys können sowohl Lehrkräfte als auch Polizeibeamte die Daten auf dem Handy einsehen. Sollte diese Genehmigung, die bei Kindern oder Jugendlichen auch durch die Sorgeberechtigten erteilt werden kann, nicht freiwillig erfolgen, darf gegen den erklärten Willen des Handynhabers eine Einsichtnahme nur bei Vorliegen einer möglichen Straftat und nur nach erfolgter Beschlagnahme nach den Regeln der Strafprozessordnung erfolgen.

### **Muss bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat durch die Lehrkraft eine Strafanzeige erstattet werden?**

Grundsätzlich besteht für Privatpersonen nur bei Vorliegen von Erkenntnissen hinsichtlich der Planung besonders schwerwiegender Straftaten (z.B. Vorbereitung eines Angriffskrieges, des Hochverrats, des schweren Menschenhandels, eines Mordes usw.) eine gesetzlich begründete Anzeigepflicht nach § 138 StGB.

Darüber hinaus können allerdings Lehrkräfte im Rahmen ihres bestehenden Dienstverhältnisses angehalten werden, weitere strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen. Im Übrigen gilt jedoch der Regelfall, wonach durch öffentliche Stellen – also z.B. durch die Schule – nur schwerwiegende Straftaten zur Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gebracht werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass sich eine Lehrkraft auf Grund ihrer besonderen Stellung (Garantenstellung) auch durch die Nichtanzeige einer bemerkten weniger schweren Straftat ggf. einer Teilnahme an dieser – dann nicht angezeigten – Straftat strafbar machen könnte.

### **Kann die Nutzung eines Handys in der Schule verboten werden?**

Bei entsprechenden Störungen der pädagogischen Arbeit oder der Ordnung an der Schule kann die Schule die Benutzung von Handys mit Foto- oder Videofunktion im Einzelfall oder allgemein durch die Schulordnung untersagen (§ 17 Abs. 1 und 4 SchulG SH). Sie hat dabei allerdings den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Vor allem hat sie das rechtlich geschützte Interesse an der Kommunikation der Schüler/innen zu beachten. Diesem Bedürfnis ist jedoch durch den Einsatz „einfacher“ Mobiltelefone ohne Kamerafunktion Genüge getan.

Handeln Schüler/innen einem von der Schule ausgesprochenen Verbot zuwider, kann die Schule pädagogische Maßnahmen einleiten, insbesondere das Handy für eine begrenzte Zeit wegnehmen (§ 25 Abs. 1 SchulG SH). Bei schweren Verstößen kommen auch härtere Ordnungsmaßnahmen (§ 25 Abs. 2 SchulG SH) in Betracht.



|        |                                                                                      |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Bit    | Binary digit                                                                         |
| Byte   | Maßeinheit für eine Datenmenge von 8 Bit                                             |
| CD-ROM | Compact Disk Read Only Memory                                                        |
| DVD    | Digital Versatile Disc                                                               |
| GB     | GigaByte; 1 GigaByte = 1024 MegaByte                                                 |
| HiFi   | High Fidelity                                                                        |
| HTML   | HyperText Markup Language                                                            |
| ISDN   | Integrated Services Digital Network                                                  |
| KB     | KiloByte; 1 KiloByte = 1024 Byte                                                     |
| Kbit/s | Maßeinheit für eine Transferrate von 1024 Bit pro Sekunde                            |
| Mbit/s | Maßeinheit für eine Transferrate von 1024 KiloBit pro Sekunde                        |
| mp3    | Dateiformat zur Audiodatenkomprimierung                                              |
| PC     | Personal Computer                                                                    |
| PDA    | Personal Digital Assistant (kleiner, tragbarer Computer mit eigener Stromversorgung) |
| PIN    | Persönliche Identifikationsnummer                                                    |
| USB    | Universal Serial Bus                                                                 |
| WAP    | Wireless Application Protocol                                                        |

- 

44

[WWW.KRIMINALPRAEVENTION-SH.DE](http://WWW.KRIMINALPRAEVENTION-SH.DE)



|                                                                                                              |  |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| <div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> <div></div> </div> |  |  |
|                                                                                                              |  |  |
|                                                                                                              |  |  |
|                                                                                                              |  |  |
|                                                                                                              |  |  |
|                                                                                                              |  |  |
|                                                                                                              |  |  |

